



Selbstdokumentation der Hochschule zum Verfahren der Systemreakkreditierung



Hauptgebäude der Universität Greifswald, davor das Rubenow-Denkmal, welches die vier Gründungsfakultäten symbolisiert (Foto: Pressestelle)

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Einleitung

Die Universität Greifswald wurde am 14. September 2015 von der Agentur AQAS erstmals systemakkreditiert. Die Weiterentwicklung der Studienangebote erfolgt seither gestützt auf Verfahrensstandards wie regelmäßige externe Evaluationen gemäß §3a Landeshochschulgesetz (LHG M-V) mit anschließender interner Akkreditierung der Studiengänge und der Konzeptprüfung und –Akkreditierung neu einzurichtender Studiengänge im Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats. Neben allen Bachelor- und Masterstudiengängen haben auch alle nicht akkreditierungspflichtigen Studiengänge - das betrifft immerhin rund die Hälfte der Studierenden an der Universität Greifswald - seit 2011 diese Verfahren mindestens einmal durchlaufen. In diesem Zeitraum wurden alle Bachelor- und Masterstudiengänge akkreditiert und tragen somit das Siegel des Akkreditierungsrats.

Für die Universität Greifswald ist das noch bis zum 30. September 2021 gültige Qualitätssiegel des Akkreditierungsrats Bestätigung und Ansporn zugleich, dass die Sicherung der Qualität der Lehre und die Weiterentwicklung des Studienangebots an der Universität Greifswald eigenverantwortlich, wissenschaftsgeleitet und in hoher Qualität erfolgen. Das Verfahren der Reakkreditierung des Qualitätssicherungssystems in Studium und Lehre wird als Chance zur Weiterentwicklung und Verbesserung begriffen, um im Wettbewerb der Hochschulen um Studierende und attraktive Studienangebote auch künftig bestehen zu können.

Die Gliederung der vorliegenden Selbstdokumentation folgt dem Raster des Akkreditierungsberichts: Nach einem Kurzportrait der Universität Greifswald und einem Überblick über das Qualitätsmanagementsystem folgt die ausführliche Darstellung der spezifischen Maßnahmen entsprechend den Kriterien der Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Zum Abschluss werden Weiterentwicklungen im Akkreditierungszeitraum beschrieben und ein Ausblick gegeben. Der Selbstdokumentation der Hochschule ist ein Anhang mit weiteren Dokumenten beigefügt. Aufgrund der vorgegebenen Gliederung lassen sich Redundanzen vor allem zwischen dem Text der Selbstdokumentation und den Anhängen nicht ganz vermeiden.

Die vorliegende Selbstdokumentation wurde am 10.12.2019 in der Dienstberatung gemäß § 16 Grundordnung der Universität Greifswald mit den Vertreter*innen der Fakultäten und Studierendenschaft beraten, daran anschließend im Senat (18.12.2019) und in der Studienkommission des Senats (08.01.2020) unter Beteiligung aller Mitgliedsgruppen der Universität erörtert. In Anlage 9.1 ist die studentische Stellungnahme wiedergegeben.

Inhalt

Einleitung	2
1 Kurzportrait der Hochschule	4
2 Überblick über das Qualitätsmanagementsystem	7
3 Ziele, Prozesse und Instrumente des Qualitätsmanagementsystems (§ 17 MRVO)	9
3.1 Leitbild für die Lehre.....	10
3.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene.....	10
3.2.1 Konzeptakkreditierung neu einzurichtender Studiengänge	11
3.2.2 Akkreditierung im Gefolge der periodischen externen Fachevaluation	14
3.2.3 Fristen und Programmablaufplan der internen Akkreditierung	17
3.2.4 Substanziell geänderte Studiengänge	19
3.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	20
3.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand.....	23
3.5 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen.....	25
3.6 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung	26
3.7 Wirkung und Weiterentwicklung	28
4 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18 MRVO)	33
4.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge.....	33
4.2 Reglementierte Studiengänge.....	34
4.3 Datenerhebung.....	34
4.4 Dokumentation und Veröffentlichung	38
5 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	38
6 Weiterentwicklungen im Akkreditierungszeitraum und Ausblick	39
7 Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben	41
8 Abkürzungsverzeichnis	44
9 Anhang: Weitere Dokumente der Hochschule	45
9.1 Studentische Stellungnahme.....	45
9.2 Grundordnung der Universität Greifswald.....	49
9.3 Leitbild Lehre	49
9.4 Verfahrensbeschreibung zur periodischen externen Fachevaluation.....	49
9.5 Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald	49
9.6 Verfahrensablauf bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen	49
9.7 Interne Akkreditierung von Studienprogrammen an der Universität Greifswald.....	50
9.8 Definition von Qualifikationszielen und deren Überprüfung.....	50
9.9 Evaluationsordnung der Universität Greifswald	50
9.10 Zielvereinbarung 2016 – 2020 gem. §15 Abs.3 LHG M-V	50

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Universität Greifswald ist eine der ältesten Universitäten Deutschlands und des Ostseeraumes. Im Jahre 1456 gegründet, ist sie zugleich die älteste schwedische Universität, da die Region nach Ende des 30-jährigen Krieges bis 1815 unter schwedischer Herrschaft stand.

Heute ist die Universität Greifswald nach wie vor eng mit den Universitäten des Ostseeraums verbunden, und die Kulturen des Ostseeraums zählen zu ihren fünf Forschungsschwerpunkten. Die weiteren vier Forschungsschwerpunkte sind die Themenfelder „Mikrobielle Proteomics und Proteintechnologien in Infektionsbiologie, Umweltmikrobiologie und Biotechnologie“, „Community Medicine und Individualisierte Medizin“, „Environmental Change: Responses and Adaptation“ sowie „Plasmaphysik“. Der Hochschulentwicklungsplan von 2016 sieht zudem die beiden Profildomänen Romantik-Forschung sowie Think Rural! – ländliche Räume vor. Mit ihrem Forschungsprofil und einer hohen Drittmittelförderung, die sich auf große Forschungsverbünde vor allem in den Forschungsschwerpunkten und eine Vielzahl von exzellenten einzelnen Projekten erstreckt, erweist sich die Universität Greifswald als leistungsstarke Forschungsuniversität (siehe auch Anlage 9.10 Zielvereinbarung 2016 – 2020).

Die Universität ist das Herzstück des Wissenschaftsstandortes Greifswald und arbeitet eng zusammen mit den drei international renommierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen am Standort, dem Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI), dem Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie (INP) und dem Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP). Die Universität ist zudem als Stifterin beteiligt am Alfred Krupp Wissenschaftskolleg Greifswald, das durch die Einladung von nationalen und internationalen Fellows sowie Tagungen und Vorträgen Forschung und Lehre an der Universität unterstützt.

Die Universität gliedert sich gemäß §§ 90 und 96 LHG M-V in die Fachbereiche Theologische Fakultät, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Philosophische Fakultät und Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät sowie in die Universitätsmedizin (§ 10 Abs.2 Grundordnung der Universität Greifswald – GrundO). Die Theologische Fakultät, in der Rangfolge der Fakultäten traditionell die erste (weil älteste), ist seit der Reformation eine herausragende Lehr- und Forschungsstätte des Protestantismus in Deutschland. Die 1991 wieder begründete Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät umfasst Jura und die Wirtschaftswissenschaften. In der Philosophischen Fakultät sind die Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften (Anglistik/Amerikanistik, Baltistik, Germanistik, Fennistik/Skandinavistik, Slawistik, Geschichte, Philosophie, Musik, Kunst, Erziehungswissenschaft, Politik-/Kommunikationswissenschaft) angesiedelt. Profildbildend sind der Zweifach-Bachelorstudiengang, die Lehramtsstudiengänge und die interdisziplinären Masterangebote. In der 1951 gegründeten Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind Biochemie, Biologie, Geographie/Geologie, Mathematik/Informatik,

Pharmazie, Physik und Psychologie zusammengefasst. An der medizinischen Fakultät werden Humanmedizin und Zahnmedizin als grundständiges Studium sowie eine Reihe zahnmedizinischer Weiterbildungsstudiengänge angeboten. Die Universitätsmedizin Greifswald, in der die Medizinische Fakultät und das Universitätsklinikum zusammengeführt sind, ist eine Teilkörperschaft der Universität Greifswald und zugleich eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Mit ihren fünf Fakultäten und 23 Lehreinheiten bietet die Universität Greifswald ein breites Fächerspektrum mit insgesamt 82, darunter zahlreichen interdisziplinär angelegten Studiengängen sowie sieben Weiterbildungsstudiengängen, an (Tabelle 1).

Tabelle 1: Studienangebot der Universität Greifswald nach Abschlussarten zum WS 2019/20

Anzahl der Studiengänge:	82	davon...
Bachelor of Science	14	Einfach-Studiengänge
Bachelor of Arts (2-Fach)	17	Kombinationsfächer im Zweifach-Studiengang
Master of Arts	10	Konsekutiv
Master of Science	14	Konsekutiv
Master of Science	7	Weiterbildend/postgradual
Staatsexamen	4	Jura, Medizin, Pharmazie, Zahnmedizin
Lehramt (Staatsexamen)	13	10 Kombinationsfächer im Lehramt an Gymnasien / 9 im Lehramt an Regionalen Schulen, 3 Drittfächer
Magister / Kirchliches Examen	1	Theologie
Diplom	2	Betriebswirtschaftslehre, Kirchenmusik

Diese Fächervielfalt ist wesentlicher Bestandteil des Selbstverständnisses der Universität Greifswald. Neben studierendenstarken Fachrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Jura oder Medizin werden in Greifswald auch seltene Studienfächer wie Baltistik, Skandinavistik oder Biomathematik angeboten. Die Universität Greifswald ist mit knapp über 10.000 Studierenden und knapp 220 Professor*innen eine vergleichsweise kleine Volluniversität mit der Folge, dass angesichts der Fächerbreite die einzelnen Institute und Lehreinheiten vergleichsweise klein sind, gemessen an der Anzahl der Lehrstühle. Ausgeglichen wird dies jedoch durch eine intensive interdisziplinäre Zusammenarbeit und polyvalente Verknüpfungen in der Lehre.

Die Universität Greifswald bietet hervorragende Studienbedingungen in modernen Bauten und aufwändig sanierten historischen Gebäuden mit exzellenter Infrastruktur für forschungsgeleitete Lehre bei einer überdurchschnittlich guten Betreuungsrelation zwischen Professor*innen

und Studierenden. Regelmäßige Befragungen der Studierenden und Absolvent*innen bezeugen die besonderen Stärken der Universität Greifswald in der Lehre: Engagierte Lehrpersonen und kleine Studiengruppen gewährleisten eine intensive Betreuung der Studierenden. Die Absolvent*innen fühlen sich ihren Angaben zufolge hervorragend ausgebildet und finden in angemessener Zeit eine adäquate Beschäftigung.

Evaluationen und Studierendenstatistiken zeigen jedoch mehrere Schwächen auf, die Entwicklungspotenziale und Herausforderungen in der Lehre betreffen. Dazu gehören die Verringerung des „Schwundes“ von Studierenden im Studienverlauf und hier vor allem in der Studieneingangsphase, die Verkürzung überlanger Studienzeiten in einigen Studienfächern und die Erhöhung der geringen Auslastung etlicher Masterstudienangebote.

Die Zahl der Studienanfänger*innen in Greifswald war in den vergangenen Jahren stets gleichbleibend. Die Gesamtzahl der Studierenden hält sich oberhalb des psychologisch bedeutsamen Schwellenwertes von 10.000 Studierenden. Dabei gelingt es dem Hochschulstandort Greifswald, Studierende aus dem ganzen Bundesgebiet anzuziehen. Rund 30 Prozent der Studierenden sind Landeskinder.

Ein bewährtes System der Qualitätssicherung fördert durch regelmäßige externe und interne Evaluationen der Studiengänge und durch studentische Rückmeldungen die hohe Qualität der Lehre. Strukturierte Vorgehensweisen gewährleisten die qualitätssichernde Weiterentwicklung der Studienprogramme. Die Universität ist systemakkreditiert und sowohl in das NordAudit im Verbund Norddeutscher Universitäten eingebunden als auch in das vom Netzwerk der Mittelfür großen Universitäten getragene Projekt Quality Audit.

Die Universität Greifswald ist ein zentraler Motor für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Region und des Landes. Die Universität fördert durch Ideenwettbewerbe, materielle und strukturelle Maßnahmen die Gründungskultur und den Transfer von Forschungsergebnissen in die Wirtschaft. Dabei greift sie in ihrer angewandten Forschung spezifische Herausforderungen der Region auf, beispielsweise Probleme der Versorgung strukturschwacher ländlicher Räume sowie Chancen für eine zukunftssträchtige, nachhaltige Wirtschaft in einer stark durch Agrarwirtschaft geprägten Region.

Die Universität prägt und bereichert das Leben und die Kultur in der historischen Hansestadt Greifswald durch akademische Traditionen und Kulturfestivals wie den Nordischen Klang, die internationale Bachwoche und den PolenMARKT, die von engagierten Studierenden betriebenen fünf studentischen Clubs, das Studierendentheater und weitere studentische Initiativen, internationale Begegnungen, eine breite und vielgestaltige Wissenschaftskommunikation in die Öffentlichkeit, wie bspw. die Veranstaltungsreihen Universität im Rathaus und Universität in der Region sowie ein hohes bürgerliches Engagement ihrer Mitglieder.

Die Universität Greifswald hat im Zuge ihrer Bemühungen um eine stärkere Internationalität das Audit „Internationalisierung der Hochschulen“ der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) durchlaufen. Sie setzt weiterhin die Charta „Familie in der Hochschule“ um. Im Jahre 2017 wurde der Universität das Siegel „Human Resources Strategy for Researchers“ durch die Europäische Union verliehen, welches die Anstrengungen honoriert, den Wissenschaftler*innen der Universität gute Arbeitsbedingungen und Perspektiven der Personalentwicklung anzubieten.

2 Überblick über das Qualitätsmanagementsystem

Exzellente Lehre und selbstverantwortliches, aktives Lernen stehen im Zentrum des Qualitätsanspruchs, der im März 2018 vom Rektorat der Universität Greifswald in Form eines Leitbildes für die Lehre nach Anhörung des Akademischen Senats beschlossen wurde. Die Universität bekennt sich in ihrem Leitbild Lehre u. a. zu einer Lehr- und Lernkultur, die geprägt ist durch Wissenschaftlichkeit, Zugewandtheit, Weltoffenheit und gegenseitige Wertschätzung (Anlage 9.3).

Zwei Verfahren der Qualitätssicherung sind zentral für die Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV) in Verbindung mit der Musterrechtsverordnung (MRVO):

- die Erst- und Reakkreditierung der Studienprogramme im Gefolge der Verfahren der periodischen externen Fachevaluation der Lehreinheiten (Anlage 9.4), ein mehrstufiges Evaluationsverfahren gemäß §3a LHG M-V und wissenschaftlichen Standards,
- die Konzeptakkreditierung neuer Studiengänge im Gefolge des Verfahrensablaufs der Studienkommission des Senats (Anlage 9.6), der die Curriculumentwicklung sowie die Generierung/Änderung sowie Genehmigung der Prüfungsordnungen umfasst und eine technische Prüfung durch zentrale Verwaltung und Beauftragte beinhaltet.

Bei der internen Akkreditierung und Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrats an die Bachelor- und Masterstudiengänge sind vier Akteure wesentlich: Das Rektorat nimmt die Aufgaben einer hochschulinternen Akkreditierungskommission wahr. Hochschulverwaltung und Beauftragte wirken bei der technischen Prüfung der formalen Kriterien (Teil 2 MRVO) im Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats zusammen (Anlage 9.7). Die Studienkommission des Senats ist als beschließende Kommission eingerichtet, stellt bei Änderungen von Studiengängen fest, inwieweit diese wesentlich sind und fungiert als Beschwerdestelle der hochschulinternen Akkreditierung. Die Stabsstelle Integrierte Qualitätssicherung in Studium

und Lehre (IQS) organisiert die periodischen externen Fachevaluationen zur Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien (Teil 3 MRVO) und stellt den Akkreditierungsbericht gemäß MRVO zusammen.

Die Universität realisiert das Qualitätsmanagement im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung, der Hochschulverwaltung und in den etablierten Leitungsstrukturen. Die zentralen Organe der Universität Greifswald sind das Rektorat und der Senat (§ 10 Abs.1 GrundO). Gemäß § 16 GrundO berät das Rektorat in der Regel zweimal im Monat mit den Vertreter*innen der Fakultäten und Studierendenschaft, insbesondere alle Angelegenheiten nach § 19 Absatz 4 GrundO - das sind u. a. Grundsatzfragen der Weiterentwicklung der Studienangebote, die Festsetzung von Zulassungszahlen, Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes sowie der Studienberatung an der Universität. Diese Angelegenheiten werden zuvor auf den in der Regel wöchentlich stattfindenden Rektorsberatungen erörtert. An den Beratungen des Rektorats nehmen auch die Gleichstellungsbeauftragte (§ 88 LHG M-V) sowie der*die AStA-Vorsitzende teil. Gemäß § 81 Absatz 3 LHG M-V ist der Senat vor der Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fachbereichen, organisatorischen Untergliederungen oder Studiengängen zu hören. Über die Verfahren zur Evaluation und Akkreditierung gemäß § 3a LHG M-V sowie deren Ergebnisse ist der Senat zu unterrichten.

Auf Grundlage des § 81 Absatz 8 LHG-M-V (Erprobungsklausel) hat die Universität Greifswald kein Konzil, sondern zwei Kammern – den engeren und den erweiterten Senat –, die gemeinsam tagen (§§ 17, 18 GrundO). Die Studienkommission des Senats wurde als beschließendes Teilgremium eingerichtet und nur bei anzeigepflichtigen Verfahren und Nichteinstimmigkeit erfolgt die Vorlage im Akademischen Senat. Diese Regelungen zielen auf zügige und konsensorientierte Entscheidungen.

Die Fakultätsräte der fünf Fakultäten sind gem. § 91 Abs.1 LHG M-V u. a. zuständig für Entscheidungen über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre. Stimmberechtigte Mitglieder sind sechs Hochschullehrer*innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeitende, zwei Studierende und ein*e nichtwissenschaftliche*r Mitarbeitende*r. Bei Fakultäten mit mehr als 40 Professuren verdoppelt sich die Zahl der Mitglieder (§ 22 Abs.2 GrundO).

Innerhalb der Fakultätsleitung (§ 92 LHG M-V) ist insbesondere der*die Studiendekan*in hervorzuheben. Diese*r wird auf Vorschlag der studentischen Vertreter*innen im Fakultätsrat gewählt (§ 93 Abs.1 LHG M-V). Der*die Studiendekan*in nimmt innerhalb der Gesamtverantwortung der Fakultätsleitung die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. Der*die Studiendekan*in wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüf- und Lehrverpflichtung erfüllt wird, das Lehrangebot den Studien- und Prüfungsordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist. Der*die Studiendekan*in erstellt den

Lehrbericht des Fachbereichs und trägt für die Evaluation innerhalb des Fachbereichs Sorge (§ 92 Abs.2 LHG M-V). So werden jedes Semester die hochschulweit durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen durch den*die Studiendekan*in ausgewertet. Der*die Studiendekan*in tauscht sich in der Regel mindestens einmal pro Semester mit „seinen*ihren“ Fachschaften aus.

Die Fachschaftsräte sind als Akteure der Qualitätssicherung unverzichtbar. Zu Beginn des jeweiligen Semesters organisieren sie mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) die Erstsemesterwoche mit vielen Einführungsveranstaltungen für die Studienanfänger*innen. Auf Ebene der Fächer erfüllen die Fachschaftsräte die Aufgabe des Beschwerdemanagements sowie einer peer-to-peer-Beratung für die Studierenden. Weiterhin sind die Fachschaftsräte u. a. bei Vorhaben der Studiengangsentwicklung (Anlage 9.6) und bei der regelmäßigen externen Fachevaluation (Anlage 9.4) einzubeziehen.

Chancengleichheit und Nachteilsausgleich werden grundsätzlich durch entsprechende Regelungen in der Rahmenprüfungsordnung (RPO) gewährleistet, die seit 2012 für alle Studiengänge gilt. Zentrales Prüfungsamt und Prüfungsausschüsse sind im Zusammenwirken mit den Fachstudienberatungen für deren Umsetzung zuständig. Die Fachstudienberatungen sind ebenso wie die Zentrale Studienberatung in der Regel mit fest angestelltem Personal besetzt, um konstante Beratungsbedingungen zu gewährleisten. Weiterhin sind alle im Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats beteiligten Prüfstellen der zentralen Verwaltung und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie die Beauftragte für die Belange behinderter Studierender als verantwortliche Stellen zu benennen (Kap. 3.2.1, Anlage 9.6).

Mit dem Ziel, Anreize für eine exzellente Lehre im Sinne des Leitbildes Lehre zu setzen, wurde seit 2009 eine Reihe von weiteren hochschulweiten Maßnahmen und Verfahren implementiert:

- Kontinuierliche Weiterentwicklung der Hochschuldidaktik
- Preise für hervorragende Lehre
- Schriftenreihe Greifswalder Beiträge zur Hochschullehre
- Teilnahme am Qualitätspakt Lehre (Projekt interStudies_2)
- Teilnahme an der Qualitätsoffensive Lehrerbildung (QOL)
- Einrichtung der Zentralen Koordinierungsgruppe Lehramt (ZKL)
- Zentrales Beschwerdeportal mit zielgruppenspezifischen Zugängen für Studierende, Professor*innen, Nichtwissenschaftliches Personal und Wissenschaftliches Personal
- Prozessbeschreibungen der Kernprozesse des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre (Qualitätshandbuch)
- Begrüßungs- und Informationsveranstaltungen für neu berufene Professor*innen und neu eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen

3 Ziele, Prozesse und Instrumente des Qualitätsmanagementsystems (§ 17 MRVO)

3.1 Leitbild für die Lehre

Mit der Entwicklung eines Leitbildes Lehre folgte die Universität Greifswald u. a. den Empfehlungen des Gutachtengremiums der erstmaligen Systemakkreditierung nach einem gemeinsam entwickelten Qualitätsverständnis. Das Leitbild Lehre präzisiert das 2012 in einem breiten Diskussionsprozess unter Beteiligung aller Mitgliedsgruppen entwickelte Leitbild der Universität, in welchem der Grundsatz der Einheit von Forschung und Lehre, das Bestreben nach einer exzellenten Lehre auf wissenschaftlich höchstem Niveau und die Verpflichtung zur kontinuierlichen qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung des Studienangebots festgehalten sind.

Unter Leitung des Prorektors für Studium, Lehre, Weiterbildung, Satzungen wurde zu Beginn des Jahres 2017 eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertreter*innen aller Fakultäten zur Entwicklung des Leitbildes Lehre eingesetzt. Nach Präsentation der Diskussionsergebnisse und Anhörung des Akademischen Senats wurde das „Leitbild Lehre“ im März 2018 vom Rektorat beschlossen und auf der Website der Universität veröffentlicht (Anlage 9.3).

Bezüglich der Qualifikationsziele der Studienangebote heißt es: „Zentrales Ziel der Lehre an der Universität Greifswald ist die Vermittlung fachwissenschaftlicher Inhalte bzw. künstlerischer Kompetenzen in der engen Verzahnung von Forschung und Lehre und in Kombination mit methodischer und sozialer Kompetenz. Auf dieser Grundlage werden die Studierenden für berufliche Karrieren innerhalb und außerhalb der Wissenschaft qualifiziert. Sie werden in die Lage versetzt, Probleme in komplexen Wissensgesellschaften erfolgreich zu bearbeiten und an der Gestaltung moderner Gesellschaften teilzuhaben.“

Die im „Leitbild Lehre“ formulierten generischen Qualifikationsziele reflektieren die grundlegenden Bildungsziele eines Hochschulstudiums, d. h. wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung (vgl. Artikel 2 Absatz 3 Satz 1 StAkkStV) wie auch die vom Wissenschaftsrat (2015) formulierten grundlegenden Ziele akademischer Bildung, d. h. Wissenschaftlichkeit (bzw. Künstlerische Befähigung), Arbeitsmarktorientierung und Persönlichkeitsentwicklung.

Alle Studienprogramme greifen diese Zielstellungen der Universität fachspezifisch auf, aber insbesondere bei der Konzeption neuer Studiengänge und im Rahmen wesentlicher Änderungen soll die explizite Bezugnahme auf das „Leitbild Lehre“ künftig verstärkt werden. Die Verwirklichung der Qualifikationsziele wird v. a. im Rahmen der Studierenden- und Absolvent*innenbefragungen (siehe Kapitel 4.3 Datenerhebung) und im Rahmen der in 3.2.2 beschriebenen periodischen externen Fachevaluationen überprüft (siehe S. 16, Tabelle 2).

3.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene

3.2.1 Konzeptakkreditierung neu einzurichtender Studiengänge

Die Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StAkkStV in Verbindung mit der MRVO wird bei neu einzurichtenden Studienprogrammen im Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats gewährleistet und führt zur Konzeptakkreditierung.

Der für alle Studiengänge obligatorische Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats umfasst die Curriculumentwicklung sowie die Generierung/Änderung und Genehmigung der Prüfungsordnungen sowie eine technische Prüfung durch zentrale Verwaltung und Beauftragte (Abbildung 1, Verfahrensbeschreibung als Anlage 9.6).

Die technische Prüfung durch zentrale Verwaltung und Beauftragte gemäß Teil 2 des Verfahrensablaufs erfolgt durch das Zentrale Prüfungsamt, die IQS, die Organisationseinheit Controlling und Statistik, die Leitung des Dezernats studentische und internationale Angelegenheiten, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie die Beauftragte für die Belange schwerbehinderter Studierender. Studierendensekretariat, International Office sowie das Sprachenzentrum werden bei neuen Studiengängen bzw. bei Studiengängen mit internationalen Bezügen bzw. bei Studiengängen mit Sprachenmodulen hinzugezogen.

So werden im Zentralen Prüfungsamt die Ordnungsentwürfe im Hinblick auf die adäquate Anwendung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der gemeinsamen Prüfungsordnungen sowie im Hinblick auf die Administrierbarkeit der Prüfungsorganisation geprüft. Im Referat Controlling und Statistik wird die Lehrkapazität gem. Kapazitätsverordnung (KapVO) überprüft einschließlich des Lehrimports und des Exports von Lehrleistungen. Die Leitung des Dezernats studentische und internationale Angelegenheiten führt die abschließende Rechtsprüfung durch.

Prüfauftrag der IQS ist in diesem Verfahrensgang die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz, hier v. a. der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und die MRVO, der Beschlüsse der HRK sowie weiterer fachbereichs- oder abschlusspezifischer Vorgaben. Für modularisierte Studiengänge werden die Empfehlungen zur sachgerechten Modularisierung „Bologna 2.0“ (Empfehlung des Senats vom 15.12.2010) herangezogen. Sofern es sich um Bachelor- oder Masterstudiengänge handelt, sind die formalen Kriterien gemäß Teil 2 MRVO anzuwenden:

- Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)
- Studiengangsprofil (§ 4 MRVO)
- Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)
- Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)
- sachgemäße Modularisierung (§ 7 MRVO)
- Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

- falls zutreffend: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) sowie Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Wichtigster formaler interner Standard ist die RPO vom 31. Januar 2012 (siehe Anlage 9.5). Diese ist gemäß § 38 LHG M-V obligatorisch für alle Studiengänge. Durch die Bezugnahme auf die RPO werden formale Kriterien gemäß LHG M-V sowie gemäß StAkkStV in Verbindung mit Teil 2 MRVO gewährleistet. Abweichungen von der RPO, deren Änderung sowie Prüfungsordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, sind gem. § 13 LHG M-V anzeige- und genehmigungspflichtig beim Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK M-V).

Werden im Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats die Nichterfüllung eines formalen Kriteriums gemäß LHG M-V oder MRVO, eine unzulässige Abweichung von der RPO, mangelnde Lehrkapazität, Rechtsmängel oder Anhaltspunkte für eine mangelhafte Gewährleistung von Chancengleichheit und Nachteilsausgleich festgestellt, erfolgen der Abbruch des Verfahrensablaufs und die Zurückweisung der Ordnungsentwürfe zur Überarbeitung an die Fakultät. Nur solche Änderungssatzungen und Neufassungen von Prüfungs- und Studienordnungen ohne wesentliche Mängel werden der Studienkommission des Senats zur Erörterung und Beschlussfassung vorgelegt.

Bei neuen Studiengängen prüft die IQS im Rahmen des Verfahrensgangs weiterhin, ob die Einschätzungen von externen Sachverständigen bei der Konzeption berücksichtigt wurden und fordert die entsprechende Dokumentation beim Fachbereich an. Zudem wird die Beteiligung der Fachschaft an der Studiengangsentwicklung überprüft. Wenn die Beteiligung und das Votum der Fachschaft nicht ausreichend erkennbar sind, wird diese zur Erörterung in die Sitzung der Studienkommission des Senats eingeladen.

Bei neuen Studiengängen kann die Akkreditierungsfähigkeit nur dann festgestellt werden, wenn mindestens ein*e externe*r Fachwissenschaftler*in, ein*e Vertreter*in der Berufspraxis und ein*e externe*r Studierende*r in die Konzeptentwicklung einbezogen wurden (siehe Anlage 9.7: interne Akkreditierung von Studienprogrammen). Durch die externen Sachverständigen sollten v. a. folgende Fragen erörtert worden sein:

- Entsprechen die Qualifikationsziele des Studiengangs den wissenschaftlichen Standards?
- Werden die Bildungsziele wissenschaftliche (bzw. künstlerische) Befähigung, Befähigung zur Problemlösung in komplexen Wissensgesellschaften, Gestaltung moderner Gesellschaften (siehe Anlage 9.3: Leitbild Lehre) in den Qualifikationszielen des Studiengangs angemessen reflektiert?

- Erscheint die vorgesehene Berufsorientierung der Studierenden bzw. die Vorbereitung der Studierenden auf die angestrebten Berufswege angemessen?
- Lassen der Aufbau und die Inhalte des Curriculums erwarten, dass durchschnittliche Studierende die Qualifikationsziele in der regulären Zeit erreichen können?
- Erscheinen die Ressourcen (Stellen, Denominationen, Räume, Ausstattung) des Fachbereichs angemessen für die nachhaltige Umsetzung des Curriculums?

Die Einschätzungen der genannten externen Sachverständigen sind zu dokumentieren:

- Name und Institution der*des Sachverständigen
- Kurzgutachten, Gesprächsnotiz, Protokollauszug eines Meetings etc.

Ist die Einbeziehung externer Sachverständiger in die Studiengangsentwicklung nicht ausreichend dokumentiert, erfolgt ein Vorziehen der periodischen externen Fachevaluation an der betroffenen Lehrereinheit, um insbesondere die fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 MRVO durch eine unabhängige Gutachtenkommission bewerten zu lassen (Anlage 9.7).

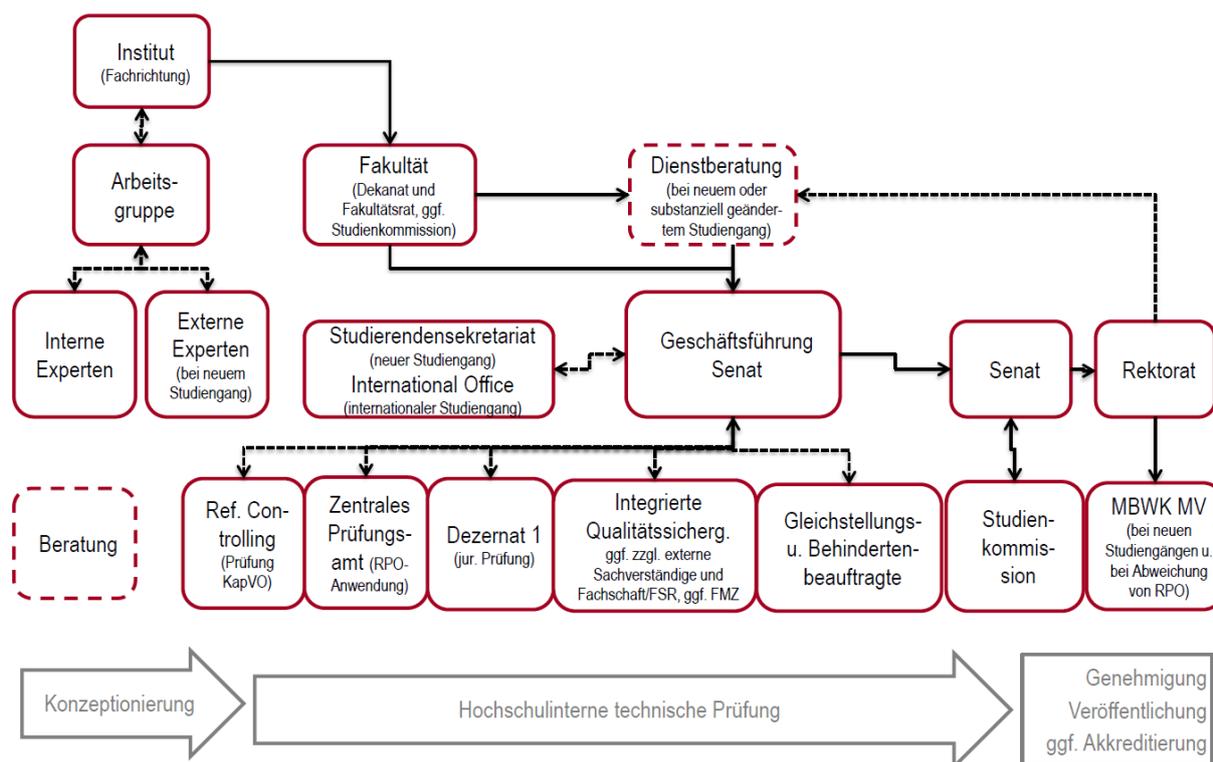


Abbildung 1: Verfahrensablauf bei der Modifizierung von Studiengängen (Beschluss des Senats vom 21.10.2015) mit Ergänzung gemäß Beschluss der Dienstberatung gem. § 16 GrundO vom 7.1.2020

Die Ergebnisse der technischen Prüfung im Verfahrensgang der Studienkommission des Senats werden in einem Formblatt dokumentiert und den Unterlagen für die Kommissionssitzung Senats beigefügt. Die IQS fertigt zur Vorlage an die Studienkommission des Senats und das

Rektorat den Entwurf eines Akkreditierungsbeschlusses aus. Über die Eröffnung von neuen Studiengängen entscheidet das Rektorat nach Anhörung des Senats (§ 81 Abs.3 LHG M-V; Abbildung 2).

Die hochschulinterne technische Prüfung im Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats ist nach eigener Einschätzung hervorragend geeignet, formale Kriterien gem. Teil 2 MRVO zu gewährleisten. Da allerdings die Curriculumentwicklung an der Universität Greifswald traditionell weitgehend dezentral erfolgt, setzen zentrale Prozesse der Qualitätssicherung mitunter erst nach dem Beschluss des Fakultätsrats an, was ineffizient ist bezogen auf grundlegende Aspekte der Profilierung des Studienangebots. Daher wurde der Verfahrensablauf jüngst dahingehend weiterentwickelt, die Rolle des Rektorats zu stärken (siehe 3.7. Wirkung und Weiterentwicklung). Künftig geht der technischen Prüfung eines neu zu eröffnenden oder substanziell weiterentwickelnden Studiengangskonzepts im Verfahrensablauf der Senatsstudienkommission ein gemeinsamer Beschluss der Dienstberatung (§ 16 GrundO) und des Rektorats voraus.

3.2.2 Akkreditierung im Gefolge der periodischen externen Fachevaluation

Die interne Akkreditierung im Zusammenhang mit der periodischen externen Fachevaluation ist das Regelverfahren im Qualitätsmanagement der Studienprogramme an der Universität Greifswald. Seit 2011 werden turnusgemäß mehrstufige Evaluationsverfahren nach wissenschaftlichen Standards und in der Tradition der 1998-2008 im Verbund Norddeutscher Universitäten (Nordverbund) gemeinsam realisierten Evaluationsverfahren durchgeführt¹. Rechtliche Grundlagen der periodischen externen Fachevaluationen sind die Bestimmungen von § 3a LHG M-V sowie die Evaluationsordnung (EVO – Anlage 9.9) der Universität Greifswald. Die Verfahrensbeschreibung „Regelmäßige interne und externe Evaluation der Lehreinheiten an der Universität Greifswald gem. § 3a LHG M-V“ (Beschluss der Dienstberatung gem. § 16 GrundO vom 21.12.2012, zuletzt geändert am 07.01.2020) ist auf der Website der Universität veröffentlicht und bildet Anlage 9.4. der vorliegenden Dokumentation.

Das mehrstufige Evaluationsverfahren, das für alle Lehreinheiten und Studienprogramme gleichermaßen gilt, gliedert sich in drei Phasen:

interne Evaluation	datengestützte Bestandsaufnahme anhand des Reflexionsberichts (Selbstbericht) des Fachbereichs, des Fachevaluationsberichts der
--------------------	---

¹ "Die Erfahrungen ... zeigen übereinstimmend, dass sich in den europäischen Ländern das mehrstufige Evaluationsverfahren als zentrales Qualitätssicherungsinstrument für die Evaluation von Studium und Lehre allgemein bewährt und durchgesetzt hat: Auf die interne Evaluation, in der der Fachbereich eine Stärken- und Schwächenanalyse für die Selbstbeschreibung vornimmt, folgt die externe Evaluation." (Bornmann/Mittag/Mutz/Daniel, HQSL 2004, S. 2).

	IQS (Anhang zu empirischen Daten) und sowie des technischen Prüfberichts zur Einhaltung der formalen Kriterien gemäß Teil 2 MRVO
externe Evaluation	Vorort-Begehung durch eine externe Gutachtenkommission und Verfassen eines Gutachtens mit den Hauptkapiteln Profilierung des Fachbereichs, Qualität der Studienangebote sowie Verfahren der Qualitätssicherung
Follow-up/Nachbereitung	gemeinsame Auswertungsveranstaltung von Lehreinheit, Studierendenvertretung, Fakultätsleitung, Rektorat und Verwaltung zum Gutachten und Vereinbarung der weiteren Schritte zur Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen, Beschlussfassung zur Akkreditierungsfähigkeit und ggf. Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrats (nur für Bachelor- und Masterstudiengänge), Bericht des Fachbereichs zur Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen (nach ca. 1 Jahr)

Die Vorort-Begehungen dauern jeweils anderthalb bis zwei Tage. Die Aufgabe der Gutachtenkommission besteht im Wesentlichen darin, in Gesprächsrunden die Selbsteinschätzung von Stärken, Schwächen und Entwicklungsoptionen zu spiegeln und zu bewerten².

Die Kommissionen setzen sich jeweils zusammen aus zwei bis drei externen Fachkolleg*innen, einer*inem externen Studierenden sowie einer*inem Vertreter*in der Berufspraxis. Das Rektorat wählt die als Gutachtende in Frage kommenden Personen anhand der in der Verfahrensbeschreibung (Anlage 9.4) festgelegten Kriterien aus (siehe auch 3.5. Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen).

Die Begutachtungen werden anhand von Gesprächsleitfragen und einer Gliederungsvorlage für das Gutachten vorstrukturiert. Der Fragenkatalog basiert insb. auf fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Teil 3 MRVO und dem „Leitbild Lehre“ der Universität Greifswald (Tabelle 2).

Um die externe Begutachtung nicht zu überfrachten, werden die formalen Kriterien gemäß Teil 2 MRVO vorrangig durch die oben genannten Stellen der zentralen Verwaltung und zentrale Beauftragte als universitätsinterne Sachverständige bei der technischen Prüfung im Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats bewertet.

Im Anschluss an die gemeinsame Auswertungsveranstaltung zum externen Gutachten erfolgt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge die Beschlussfassung des Rektorats über deren Akkreditierungsfähigkeit.

² vgl. Bornmann/Mittag/Mutz/Daniel, HQLS 2004, S. 13

Tabelle 2: Fragenkatalog mit Leitfragen zur Bewertung der Studienangebote an der Universität Greifswald

Kriterien	Leitfragen für Gutachtende
Qualifikationsziele und Abschlussniveau	<p>Orientiert sich das Studium dem angestrebten Abschlussniveau entsprechenden fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen?</p> <p>Inwieweit werden die Studierenden für berufliche Karrieren innerhalb und außerhalb der Wissenschaft qualifiziert?</p> <p>Inwieweit werden fachwissenschaftliche Inhalte bzw. künstlerische Kompetenzen in der engen Verzahnung von Forschung und Lehre und in Kombination mit methodischer und sozialer Kompetenz vermittelt?</p> <p>Inwieweit werden die Studierenden in die Lage versetzt, Probleme in komplexen Wissensgesellschaften erfolgreich zu bearbeiten und an der Gestaltung moderner Gesellschaften teilzuhaben? → Erfolgt eine fachspezifische Reflexion?</p>
Schlüssiges Studiengangskonzept	<p>Welche Profilmerekmale kennzeichnen das Studiengangskonzept?</p> <p>Werden Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und personale Kompetenzen schlüssig vermittelt?</p>
Ressourcenausstattung	<p>Erscheinen die Ressourcen (Qualifikation der Lehrenden, Stellen, Denominationen, Räume, technisch-sächliche Ausstattungen) des Fachbereichs angemessen für die nachhaltige Umsetzung des Curriculums?</p> <p>Inwieweit sind die Kommunikation und Abstimmungsprozesse im Fachbereich sowie mit Vertreter*innen anderer Fachbereiche effektiv?</p> <p>Werden Lehrimport und Lehrexport sowie Polyvalenz in der Lehre angemessen bewältigt?</p> <p>Inwieweit sind Maßnahmen zur Förderung der Lehrkompetenz der Lehrenden angemessen?</p> <p>Sind die Abstimmungsprozesse mit der Hochschulverwaltung effektiv?</p>
Studierbarkeit unter Einbeziehung des Selbststudiums	<p>Ermöglichen der Aufbau und die Inhalte des Curriculums, dass durchschnittliche Studierende unter Einbeziehung des Selbststudiums die beschriebenen Qualifikationsziele in der dafür vorgesehenen Zeit grundsätzlich erreichen können?</p> <p>Ist die Studienplangestaltung zielführend und transparent?</p>
Prüfungssystem und kompetenzorientierte Prüfungen	<p>Wird mit den Prüfungen das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele adäquat festgestellt?</p> <p>Inwieweit werden die Studierenden angemessen auf die Prüfungen vorbereitet?</p>
Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	<p>Inwieweit entspricht das Curriculum dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung.</p> <p>Inwieweit werden fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Standards - bspw. von Fakultätentagen oder in der Lehrerbildung – umgesetzt?</p>
Maßnahmen zur Erzielung eines hinreichenden Studienerfolgs	<p>Wie sind Schwund bzw. Absolvent*innenquote sowie Studiendauer gemessen an vergleichbaren Fachbereichen anderer Universitäten einzuschätzen?</p> <p>Wie ist die Betreuung der Studierenden einzuschätzen?</p>

Kriterien	Leitfragen für Gutachtende
Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich	Inwieweit werden Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit von Studierenden im Studiengangkonzept und am Fachbereich umgesetzt? Inwieweit sind Studienorganisation, Prüfungsanforderungen, Nachteilsausgleichsregelungen sowie Ansprechpartner für Beschwerden den Studierenden bekannt?
Qualitätsmanagement	Inwieweit sind die Studierenden bei der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studienangebots einbezogen? Wie werden studentische Kritik und Vorschläge erfasst und aufgegriffen? Inwieweit werden die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen des Studienangebots berücksichtigt?
Weiterentwicklung	Inwieweit werden begonnene Reformvorhaben sowie Handlungsempfehlungen aus früheren Akkreditierungs- oder Evaluierungsverfahren systematisch nachverfolgt?
Internationalisierung	Inwieweit wird mit dem Curriculum und am Fachbereich eine Internationalisierung in Lehre und Studium adäquat verfolgt?

3.2.3 Fristen und Programmablaufplan der internen Akkreditierung

Das Rektorat nimmt die Aufgaben einer hochschulinternen Akkreditierungskommission wahr. Die für eine Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind: das bzw. die Gutachten zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 MRVO, der technische Prüfbericht zu den formalen Kriterien gemäß Teil 2 MRVO, der Umsetzungsbericht, ggf. Stellungnahmen des Fachbereichs zu den gutachterlichen Empfehlungen.

Der Akkreditierungsbeschluss des Rektorats wird gem. § 28 Absatz 5 Satz 2 LHG M-V beim MBWK M-V angezeigt. Der Beschluss und die genannten Dokumente werden als Akkreditierungsbericht zusammengefasst und auf der Website der Universität Greifswald veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat übermittelt.³

Die Fristen der internen Akkreditierung entsprechen § 28 MRVO. Demnach erfolgt die Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrats grundsätzlich befristet für die Dauer von acht Jahren, beginnend mit dem Beginn des Semesters in welchem der Akkreditierungsbeschluss bekanntgegeben wird.

³ Akkreditierungsberichte online verfügbar unter: <https://www.uni-greifswald.de/studium/ansprechpartner/qualitaet-in-studium-und-lehre/integrierte-qualitaetssicherung/akkreditierung-und-externe-evaluation/akkreditierte-studiengaenge/>

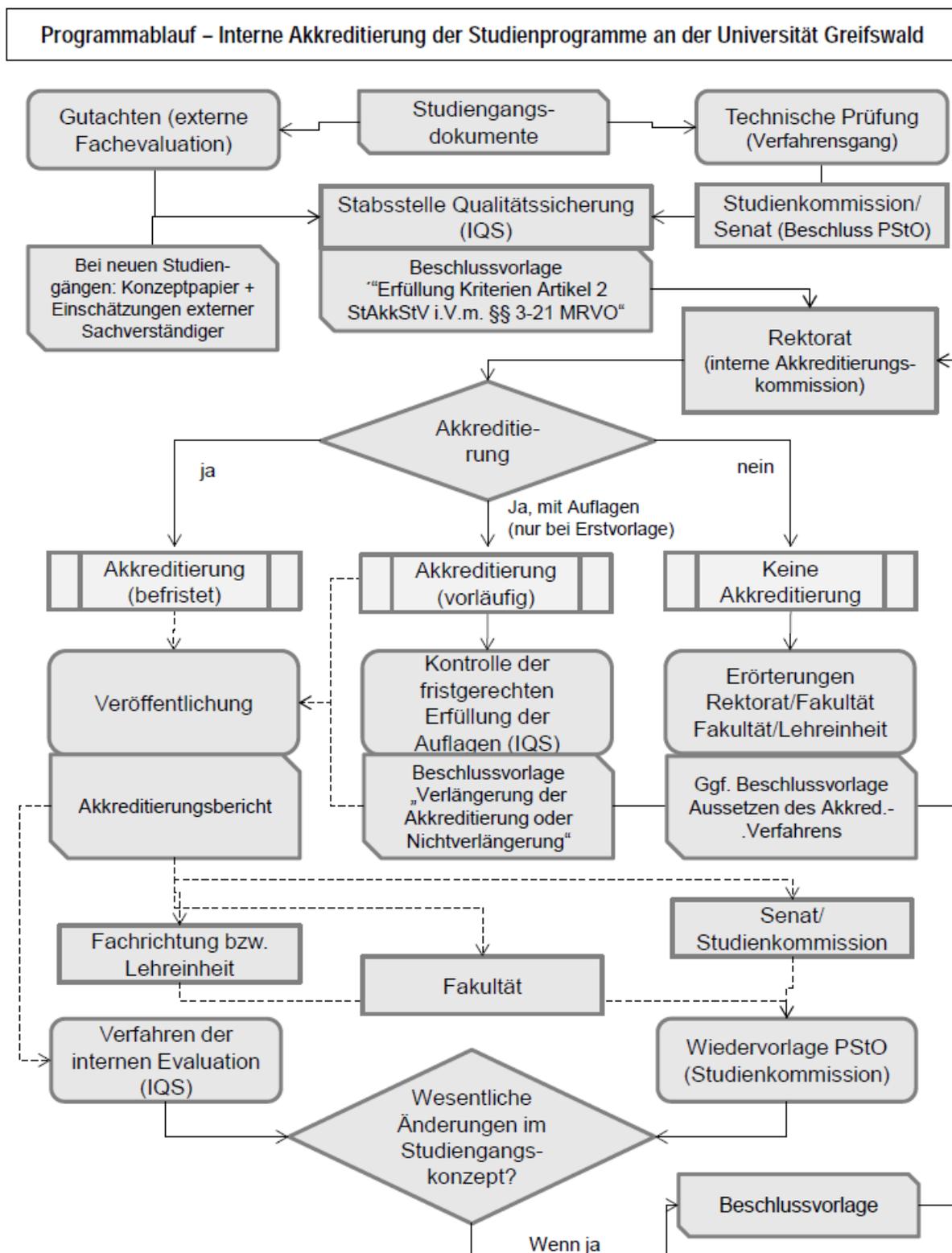


Abbildung 2: Programmablaufplan — Interne Akkreditierung von Studienprogrammen an der Universität Greifswald

Rechtzeitig vor deren Auslaufen ist die Akkreditierung zu erneuern. Gemäß § 3a LHG M-V erfolgt die interne und externe Evaluationen der Lehreinheiten spätestens aller sieben Jahre, so dass die fristgerechte Erneuerung der Akkreditierungen systematisch gewährleistet ist.

Wenn eine Akkreditierung unter Auflagen ausgesprochen wurde, wird die Akkreditierung bis zur Entscheidung über die Aufлагenerfüllung befristet. Gemäß § 27 MRVO wird für die Erfüllung von Auflagen eine Frist von in der Regel zwölf Monaten gesetzt. Bei Feststellung der fristgerechten Erfüllung der Auflagen durch das Rektorat der Universität Greifswald wird die Akkreditierung bis zur Regelfrist verlängert. Bei fehlendem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Feststellung der Akkreditierung nicht verlängert. Daraufhin wird das weitere Vorgehen zwischen Rektorat und Fakultät bzw. Fakultät und Lehreinheit erörtert.

Bei einer Nichtakkreditierung oder bei einer nicht fristgerechten Erfüllung einer Auflage kann das Verfahren der Akkreditierung einmalig für bis zu 18 Monate ausgesetzt werden. Hierüber setzt sich das Rektorat mit den Fakultäten und Lehreinheiten ins Benehmen. Im Falle einer nachfolgenden Akkreditierungsentscheidung schließt die Befristung der Akkreditierung den Zeitraum der Verfahrensaussetzung ein.

Die IQS überprüft die Erfüllung der erteilten Auflagen und erstattet hierzu dem Rektorat spätestens bis zum Ende der Frist, zu der die Akkreditierung ausläuft, Bericht. Stellt das Rektorat daraufhin die fristgerechte Erfüllung der Auflagen durch das Fach fest, wird die Akkreditierung verlängert.

Der Programmablaufplan der internen Akkreditierung der Studienprogramme ist in Abbildung 2 widergegeben. Die Anlage 9.7 umfasst die vollständige Prozessbeschreibung.

3.2.4 Substanziell geänderte Studiengänge

Bei Änderungen der Prüfungs- und Studienordnungen wird im Zuge des Verfahrensgangs durch die Studienkommission des Senats festgestellt, inwieweit es sich um wesentliche Änderungen am Studiengangskonzept im Sinne von § 28 Abs.4 LHG M-V handelt oder nicht.

Bei Feststellung einer wesentlichen Änderung am Studiengangskonzept durch die Studienkommission des Senats erfolgt eine Beschlussvorlage an das Rektorat, inwieweit eine Erneuerung der Akkreditierung empfohlen wird. Das Rektorat entscheidet nach Anhörung des Fachbereichs, ob eine Erneuerung der Akkreditierung nötig ist. Wenn eine Erneuerung der Akkreditierung angezeigt ist, wird die periodische externe Fachevaluation am betroffenen Fachbereich vorgezogen, um die Erfüllung insbesondere der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 MRVO durch ein externes Gutachtengremium überprüfen zu lassen.

3.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen erfolgt gemäß § 28 Abs.4 LHG M-V durch die Hochschule.

Einstellung und Aufhebung von Studiengängen

Bei der Einstellung und Aufhebung von Studiengängen wirken die Universität Greifswald und das Land Mecklenburg-Vorpommern zusammen (§11 LHG M-V). Die Aufhebung von Studiengängen an der Universität Greifswald erfolgt durch die Hochschule selbst, das MBWK M-V wird über ein entsprechendes Vorhaben rechtzeitig informiert. Die Zustimmung des MBWK M-V ist erforderlich, wenn der Inhalt des betreffenden Studiengangs zu einem nicht unwesentlichen Teil Gegenstand staatlicher Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist (§ 28 LHG M-V, § 1 Abs.2 GrundO). Im Detail gestaltet sich das Verfahren der Einstellung und Aufhebung von Studiengängen an der Universität Greifswald folgendermaßen:

Fakultäts- und Institutsleitung beraten über die Schließung des Studiengangs. Im Falle einer Entscheidung für die Schließung legt die jeweilige Fakultätsleitung dem zuständigen Fakultätsrat einen Antrag auf Schließung des Studiengangs vor (§ 91 Abs.1 LHG M-V; § 22 GrundO). Beschließt der Fakultätsrat den Antrag auf Schließung des Studiengangs, stellt die Fakultätsleitung einen entsprechenden Antrag an das Rektorat. Das Rektorat fällt seine Entscheidung auf folgenden Grundlagen:

Das Rektorat legt gemäß § 81 Abs.3 Satz 2 LHG M-V; § 18 Abs.1 GrundO; § 10 Abs.2 GEO Senat dem Senat den Antrag auf Schließung vor und bittet ihn um Stellungnahme. Das Rektorat bittet die Fakultät und das Fach um die Darlegung der Gründe für die Schließung des Studiengangs. Gemäß §§ 24, 25 Abs.4 LHG M-V, § 8 Abs.3 GrundO; § 9 Abs.2 GEO Senat erhält auch die Fachschaft die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen.

Fällt die Entscheidung des Rektorats zur Schließung des Studiengangs positiv aus, informiert es das MBWK M-V und holt ggf. dessen Zustimmung ein (§ 28 LHG M-V). Im Zuge der geplanten Einstellung und Aufhebung des Studiengangs trifft die Universität Regelungen, die eine ordnungsgemäße Beendigung des Studiums für alle bereits immatrikulierten Studierenden gewährleistet (§ 15 LHG M-V).

Einrichtung und Weiterentwicklung von Studiengängen

Die inhaltlich-fachliche Konzeption und Weiterentwicklung von Studiengängen wird an der Universität Greifswald entsprechend der fachspezifischen Breite und im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung vor allem dezentral geleistet. In Teil A des Verfahrensablaufs der Studienkommission des Senats (Anlage 9.6) werden die Schritte bei der Konzeption von Studien-

gängen erläutert. Eine Arbeitsgruppe (AG) unter Einbeziehung von Vertreter*innen der Fachschaft koordiniert die Neukonzipierung bzw. Modifizierung eines Studiengangs. Lehrimporte und -exporte werden abgestimmt. Akteure aus Rektorat, Verwaltung, Fakultäts- und Fachbereichsgremien werden über den geplanten Studiengang informiert. Die AG definiert die Ziele des Studiengangs sowie potenzielle Berufsfelder und sorgt für die nötige Einbeziehung externer Sachverständiger.

Gem. § 22 Abs.1 GrundO entscheidet der Fakultätsrat über Prüfungs- und Studienordnungen. An der Philosophischen Fakultät (PHF) und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) geht dem Beschluss des Fakultätsrats ein Beschluss des Leitungsgremiums des jeweiligen Instituts voraus. Der Institutsrat (PHF) befasst sich u. a. regelmäßig mit Fragen von Studium und Lehre unter Einbeziehung von Studierendenvertreter*innen. An der MNF gibt es auf Institutsebene eine Kollegiale Leitung, zu deren Aufgaben die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten gehört, die das Institut in seiner Gesamtheit betreffen, darunter die Studienorganisation. Es haben jeweils alle Hochschullehrer*innen Stimmrecht, während die Vertreter*innen der anderen Mitgliedsgruppen, darunter der Studierenden eine beratende Funktion haben (§§ 18-22 der Fakultätsordnung PHF vom 25.03 2014; §§ 17-21 der Fakultätsordnung MNF vom 27.01 2016).

An der PHF werden die erarbeiteten Ordnungsentwürfe von der fakultätseigenen Studienkommission geprüft und mit den eingearbeiteten Änderungen an die Fakultätsleitung weitergeleitet. Die anderen Fakultäten haben keine eigene Studienkommission eingerichtet.

Die Fakultätsleitung leitet die beschlossenen Prüfungs- und Studienordnungen sowie begleitende Unterlagen an die Geschäftsstelle des Senats weiter. Es folgt die technische Prüfung der formalen Kriterien durch Stellen der zentralen Verwaltung und zentrale Beauftragte im Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats (Teil B, Anlage 9.6). Dies sind die IQS, das Referat Controlling und Statistik, das Zentrale Prüfungsamt, die Gleichstellungsbeauftragte, die Beauftragte für die Belange schwerbehinderter Studierender und die Leitung des Dezernats Studentische und Internationale Angelegenheiten. Bei neu einzurichtenden Studiengängen wird das Studierendensekretariat hinzugezogen, bei internationalen Studiengängen das International Office und bei Studiengängen mit curricularer Verankerung des Spracherwerbs das Sprachenzentrum. Wird durch eine der genannten Prüfstellen die Nichterfüllung eines formalen Kriteriums gemäß LHG M-V oder MRVO, eine unzulässige Abweichung von der RPO, mangelnde Lehrkapazität, Rechtsmängel oder Anhaltspunkte für eine mangelhafte Gewährleistung von Chancengleichheit und Nachteilsausgleich oder eine Nichtbeteiligung der Studierendenvertretung festgestellt, wird das Verfahren abgebrochen und die Ordnungsentwürfe werden zur Überarbeitung an die Fakultät zurückverwiesen. Ablauf und Verantwortlichkeiten sind in Kapitel 3.2.1 beschrieben.

Gemäß Beschluss des Rektorats nach Anhörung der Dienstberatung gem. § 16 GrundO am 7. Januar 2020 geht der Bearbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen in der Studienkommission des Senats ein im Einvernehmen mit der Dienstberatung getroffener Beschluss des Rektorats über die Einrichtung eines neuen Studiengangs oder einer substantiellen Änderung eines bestehenden Studiengangs voraus. Anträge auf neue Studiengänge bzw. auf substantielle Änderungen eines bestehenden Studiengangs sind über die Fakultät an das Rektorat zu richten. Die Anträge beinhalten 1. Aussagen zum inhaltlichen Konzept, 2. Angaben zu dem/den beteiligten Institut/en, 3. Darstellung der Einbindung des neuen/modifizierten Studiengangs in das inhaltliche Profil der Fakultät/en, 4. Angaben zur erwarteten Nachfrage und zu den Berufsperspektiven, 5. Angaben zu der erwünschten Zahl der Studienplätze und 6. eine Zusammenstellung und Bestätigung der für den Studiengang vorhandenen personellen Ressourcen (siehe auch Anlage 9.7).

Nach Durchlauf des oben genannten technischen Prüfverfahrens und nach Beschluss durch die Studienkommission bzw. den Senat werden die Ordnungen grundsätzlich dem Rektorat zugestellt. Die Beschlussfassung zur Akkreditierungsfähigkeit neu einzurichtender oder wesentlich geänderter Bachelor- und Masterstudiengänge erfolgt durch das Rektorat auf Grundlage der Bewertungen der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 MRVO durch externe Sachverständige/Gutachtende, des technischen Prüfberichts zu den formalen Kriterien gemäß Teil 2 MRVO und ggf. Stellungnahmen der Fakultät (Anlage 9.7).

Abschließend entscheidet das Rektorat nach Anhörung des Senats (§81 Abs.3 LHG M-V) über die Eröffnung eines neuen Studiengangs.

Eine regelmäßige Überprüfung gem. § 3a LHG M-V von Studiengängen erfolgt durch die unter 3.2.2 beschriebenen mehrstufigen Evaluationsverfahren (Anlage 9.4).

Eine weitere Überprüfung von Studiengängen findet durch die regelmäßigen Studierenden- und Absolvent*innenbefragungen gemäß EVO (Anlage 9.9) statt (siehe Kapitel 4.3 Datenerhebung). Auch hier sind Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten definiert.

Hochschulweite Veröffentlichung der Verfahren

Folgende Kernprozesse des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre sind beschrieben und auf der Website der Universität veröffentlicht. Damit sollen für Lehrende, Studierende und Mitarbeitende der Verwaltung Orientierungs- und Arbeitshilfen bereitgestellt werden:⁴

⁴ Prozessbeschreibungen der hochschulweiten Verfahren der Qualitätssicherung (Qualitätshandbuch). Online verfügbar unter: <https://www.uni-greifswald.de/studium/ansprechpartner/qualitaet-in-studium-und-lehre/integrierte-qualitaetssicherung/prozessbeschreibungen-qualitaetshandbuch/>

- Leitbild Lehre (Anlage 9.3)
- Periodische Fachevaluation gemäß § 3a LHG M-V (Anlage 9.4)
- Rahmenprüfungsordnung (Anlage 9.5)
- Einrichtung und Änderung von Studiengängen (Anlage 9.6)
- Einstellung und Aufhebung von Studiengängen
- Interne Akkreditierung von Studienprogrammen (Anlage 9.7)
- Verfahrensbeschreibung zur studentischen Lehrveranstaltungsevaluation
- Methodische Grundlagen der Studierenden- und Absolvent*innenbefragungen (Anlage 9.8)
- Lob und Beschwerden im Bereich Studium und Lehre (Beschwerdemanagement)

3.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand

Zur Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems wurden ab 2008 hochschulweit mündliche Befragungen (Expert*inneninterviews) und schriftliche Befragungen (Delphi-Methode) durch die IQS durchgeführt. Die Auswahl der Befragten erfolgte anhand des Organigramms der Universität Greifswald und umfasste alle Mitgliedsgruppen⁵. Die Phase der Etablierung des Qualitätsmanagementsystems wurde 2011-2015 durch einen Projektbeirat als beratendes Gremium begleitet, dem Hochschullehrer*innen aller fünf Fakultäten, eine Vertreter*in der Hochschulverwaltung und zwei Vertreter*innen der Studierendenschaft (AStA) angehörten (Bericht des Rektorats für die Sitzung des Senats am 19. Juni 2013).

Rahmenprüfungsordnung (Anlage 9.5) und Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats (Anlage 9.6) wurden jeweils durch die Studienkommission des Senats und im Akademischen Senat beschlossen. In beiden Gremien sind jeweils alle internen Mitgliedsgruppen der Universität vertreten.

Um die Steuerungsprozesse im Bereich der Qualität von Studium und Lehre effizient zu gestalten und nachhaltig zu verbessern, engagiert sich die Universität Greifswald zusätzlich im *Verbund Norddeutscher Universitäten* und im *Projekt Quality Audit* des Netzwerks Mittelgroßer Universitäten. Aus beiden Verbänden erwächst ein regelhafter Blick von außen auf das universitäre System der Qualitätssicherung.

Das Netzwerk Quality Audit war am 7. Mai 2015 zu Gast in Greifswald. Die Universität richtete einen „Benchlearning-Workshop: Lernen durch Praxisvergleich und Dialog“ aus. Alle Mitgliedsgruppen der Universität waren vertreten sowie als Gäste u. a. die Vizepräsident*innen

⁵ Andreas Fritsch, Kristina Kühn, Anne Rydryck und Burkhard Simon: Einführung eines integrierten Qualitätssicherungssystems an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Zwischenbericht zu Ergebnissen der Ausgangsanalysen. Greifswald, 30.04.2009.

Lehre der Universitäten Potsdam, Lüneburg, Saarbrücken und Osnabrück. Vorgestellt und erörtert wurde in zwei Foren jeweils die Praxis an der Universität Greifswald im Vergleich zur guten Praxis an anderen Standorten. Im Forum 1 wurde die Praxis des Berichtswesens Lehre behandelt und im Forum 2 das Vorgehen bei der Definition und Überprüfung der Qualifikationsziele. Die Ergebnisse des Benchlearning-Workshops wurden im Rektorat, unter den Studiendekan*innen, in der Hochschulverwaltung sowie in der Studienkommission des Senats ausgewertet, auf der Website veröffentlicht und fanden ihre Umsetzung bei der Erfüllung der Auflagen im Verfahren der erstmaligen Systemakkreditierung⁶ (siehe auch Anlage 9.8).

Die Universität Greifswald nutzte im Jahr 2019 ein NordAudit, um die Prozesse der Studiengangsentwicklung sowie den Verfahrensablauf bei der Generierung und Änderung der Prüfungsordnungen weiterzuentwickeln. Ein NordAudit dient der Reflexion und Weiterentwicklung der Qualitätsmanagementsysteme durch Peer Learning und kollegiale Beratung im Verbund Norddeutscher Universitäten untereinander. Das Verfahren beinhaltet eine kurze Selbstbewertung, Kurzgutachten durch externe Vertreter*innen einer Hochschulleitung, eines Hochschulqualitätsmanagements und einer Studierendenschaft sowie einen Dies Qualitatis genannten Auswertungsworkshop (Konzept zum NordAudit vom 8.2.2019). Mit dem NordAudit an der Universität Greifswald wurden insbesondere folgende Aspekte betrachtet:

- Inwieweit erscheint das System aus Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald und Fachprüfungsordnungen gut verstehbar und leicht administrierbar?
- Wie kann eine weitgehend dezentrale Verantwortung bei der Curriculumentwicklung an der Universität Greifswald in Einklang gebracht werden mit der Notwendigkeit einer hochschulweit gesteuerten Profilierung der Studienangebote?
- Wie können die Abläufe und das Zusammenwirken bei der Studiengangsentwicklung verbessert werden?

Vertreter*innen aller Nordverbund-Universitäten nahmen am Dies Qualitatis „Sicherung von hochschulweiten Standards in der Studiengangsentwicklung“ am 24.09.2019 in Greifswald teil. Seitens der Universität Greifswald waren beteiligt: Prorektor Lehre, Kanzler, Mitglieder der Studienkommission des Senats, Studiendekan*innen sowie Vertreter*innen der Studierendenschaft. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt arbeitet die Universität Greifswald die Empfehlungen der Gutachten und die Resultate des Dies Qualitatis auf⁷.

⁶ Dokumentation zum Quality Audit Workshop: <https://www.uni-greifswald.de/studium/ansprechpartner/qualitaet-in-studium-und-lehre/integrierte-qualitaetssicherung/akkreditierung-und-externe-evaluation/quality-audit/benchlearning-an-der-universitaet-greifswald/>

⁷ Die Selbstbewertung der Hochschule; die Kurzgutachten und die Dokumentation des Dies Qualitatis vom 24.09.2019 sind online verfügbar unter: <https://www.uni-greifswald.de/studium/ansprechpartner/qualitaet-in-studium-und-lehre/integrierte-qualitaetssicherung/akkreditierung-und-externe-evaluation/nordverbund/>

3.5 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen

Die bei der technischen Prüfung der formalen Kriterien im Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats wirkenden Beauftragten und Hochschulverwaltungsstellen, die Studienkommission des Senats als beschließende Kommission sowie das Rektorat als interne Akkreditierungskommission sind jeweils als neutrale Bewertungs- und Entscheidungsinstanzen zu kennzeichnen. Sie wirken mit den Studienprogrammverantwortlichen im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung zusammen, sind aber unabhängig in ihren Qualitätsbewertungen bezogen auf die Studienprogramme.

Die in den mehrstufigen Evaluationsverfahren als Gutachtende tätigen Fachwissenschaftler*innen, Vertreter*innen der Berufspraxis und Studierendenvertreter*innen sind grundsätzlich extern und werden vom Rektorat anhand festgelegter Kriterien berufen (Beschluss der Dienstberatung gem. § 16 GrundO vom 21. Dezember 2012, zuletzt geändert am 7. Januar 2020; siehe Anlage 9.4: Regelmäßige interne und externe Evaluation der Lehreinheiten an der Universität Greifswald gem. § 3a LHG M-V („Periodische Fachevaluation“) / S.15: Kriterien zur Auswahl externer Gutachtender in mehrstufigen Evaluationen).

Die Kriterien der Auswahl externer Sachverständiger für die Konzeptprüfung neuer Studiengänge sind grundsätzlich die gleichen wie bei der externen Fachevaluation. Allerdings werden die externen Sachverständigen nicht als Gutachtende vom Rektorat berufen, sondern sie werden als critical friends vom Fachbereich selbst gewonnen. Deren Unabhängigkeit ist gemäß den üblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen, insbesondere muss die Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen werden. Über die einzubeziehenden externen Sachverständigen stellt der Fachbereich Benehmen mit dem Rektorat her. In der Rolle als critical friends sollen die externen Sachverständigen insbesondere Fragen zur Profilierung des Studienangebots „auf Augenhöhe“ beantworten. Idealerweise erfolgt die Einbeziehung der externen Sachverständigen im Rahmen von Workshops zur Studiengangsentwicklung. Die IQS unterstützt nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die Einbeziehung externer Sachverständiger logistisch oder durch Übernahme der Kosten für Gastvorträge bzw. durch Übernahme der Kosten für die Einholung schriftlicher Stellungnahmen zum Studiengangskonzept.

Bislang waren externe Studierende in die Entwicklung neuer Studiengänge nicht explizit einbezogen. Die relevanten Fragen wie: „Sind die getroffenen Regelungen im Sinne der Studierenden?“ oder „Ist der neue Studiengang aus Sicht der Studierenden attraktiv?“ konnten verlässlich durch interne Studierende beantwortet werden, die die Zielgruppe des Studienangebots bilden. Vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage gemäß StAkkStV und MRVO hat die

Universität Greifswald jedoch diese Anforderung für die interne Akkreditierung neu einzurichtender Studiengänge ergänzt (Beschluss des Rektorats vom 14. September 2016, zuletzt geändert am 15. Januar 2020; Anlage 9.7 interne Akkreditierung).

Bei Einsprüchen gegen Auflagen, Einsprüchen gegen Beschlüsse zur Nichterfüllung von Auflagen oder gegen den Entzug der Akkreditierung ist die Studienkommission des Senats Ansprechpartner*in für den betreffenden Fachbereich. Nach Anhörung spricht die Studienkommission des Senats eine Empfehlung zur Beschlussfassung an das Rektorat aus. Bei uneinheitlichem Meinungsbild innerhalb der Studienkommission des Senats wird die Angelegenheit zur Behandlung und Verabschiedung einer Empfehlung dem Senat vorgelegt.

Bei Bedarf können Rektorat und Fakultät bzw. Fakultät und Institut ergänzende Vereinbarungen über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung abschließen, wenn bspw. die Akkreditierung unter Auflagen erfolgte und diese vom Fach nicht aus eigenen Mitteln realisiert werden können (Anlage 9.7 interne Akkreditierung).

3.6 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung

Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen. Interne Akkreditierung, mehrstufige Evaluationen und der Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats sind jeweils aufeinander bezogen.

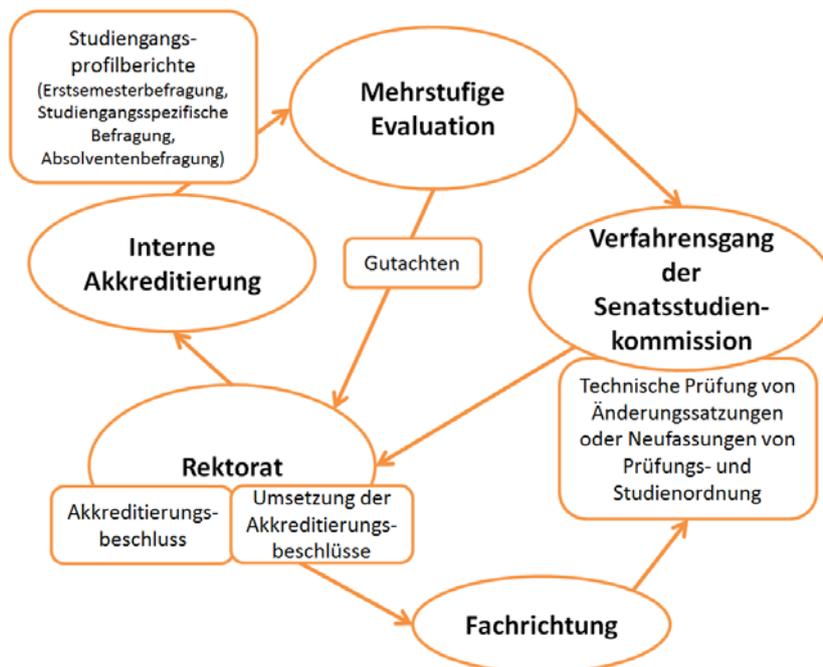


Abbildung 3: Regelkreislauf des Qualitätsmanagementsystems der Studienprogramme an der Universität Greifswald

Auf Grundlage §§ 3a, 9 LHG M-V in Verbindung mit der EVO werden Studium und Lehre fortlaufend beobachtet und die Studiengänge werden regelmäßig überprüft, um diese weiterzuentwickeln. So werden regelmäßig verschiedene Studierenden- und Absolvent*innenbefragungen durchgeführt sowie hochschulstatistische Daten ausgewertet.

Studiengangspezifische Befragungen und Absolvent*innenstudien dienen vornehmlich der Überprüfung des Studienerfolgs und der Erreichung der Qualifikationsziele, erfassen aber auch die studentischen Bewertungen der für Studium und Lehre unmittelbar relevanten Leistungsbereiche Studienberatung, Prüfungsverwaltung, Studierendenservices, Lehre und Prüfungswesen. Bewerbungs-, Zugangs- und Zulassungsverfahren werden anhand von hochschulstatistischen Daten in Rektorat und Senat ausgewertet. Die hochschuldidaktische Weiterbildung wird im Arbeitskreis Hochschuldidaktik koordiniert, der vom Rektorat berufen wird und dem Vertreter*innen aller Fakultäten, der Graduiertenakademie und der IQS angehören.

Mit der regelmäßig durchgeführten Erstsemesterbefragung werden die Informationsangebote der Universität bewertet sowie die Unterstützungsangebote zu Studienbeginn. Die Ergebnisse werden im Berichtswesen Lehre verarbeitet. Studiengangbezogen bilden sie als Studienfachprofilbericht (Datenanhang) eine Informationsgrundlage in den mehrstufigen Evaluationsverfahren und schlagen sich in den Gutachten der externen Sachverständigen sowie im Akkreditierungsbeschluss nieder.

Grundlagen des Akkreditierungsbeschlusses des Rektorats sind die Gutachten externer Sachverständiger insb. Zu fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 MRVO, das Ergebnis der technischen Prüfung der formalen Kriterien gemäß Teil 2 MRVO und die Beschlussfassung durch die Studienkommission des Senats (siehe Abbildung 2). Außerdem befasst sich das Rektorat mit der Notwendigkeit der Erneuerung der Akkreditierung, wenn die Studienkommission des Senats wesentliche Änderungen am Studiengangskonzept festgestellt hat.

Über die Akkreditierungsbeschlüsse des Rektorats werden die Studienkommission des Senats und die Prüfstellen informiert. Die Umsetzung der Akkreditierungsbeschlüsse und der weiteren gutachterlichen Empfehlungen aus den mehrstufigen Evaluationsverfahren wird zu einem späteren Zeitpunkt zum Gegenstand im Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats, wenn der akkreditierte Studiengang bzw. die evaluierte Fachrichtung eine Änderungssatzung oder eine Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung einbringt. Weiterhin finden die Akkreditierungsbeschlüsse und die gutachterlichen Empfehlungen ihren Niederschlag in den Verfahren der internen Evaluation, insb. Studierenden- und Absolvent*innenbefragungen sowie im Berichtswesen zur Qualität der Studienangebote und der Lehre.

Ressourcenausstattung

Zur Wahrnehmung der Aufgaben einer institutionalisierten Qualitätssicherung in Studium und Lehre hat die Universität ab 2008 die Integrierte Qualitätssicherung in Studium und Lehre als Stabsstelle des Rektorats eingerichtet. Diese ist mit zwei Stellen E 13 in Vollzeit sowie studentischen Hilfskraftmitteln im Umfang einer Vollbeschäftigungseinheit ausgestattet. Es werden die Arbeitsbereiche Akkreditierung, externe Evaluation und Studiengangsentwicklung sowie interne Evaluation, Datenanalysen und Berichtssystem Lehre ausgefüllt.

Die studentischen Mitarbeitenden sichern hierbei u. a. die Durchführung von studentischen Lehrveranstaltungsevaluation, Absolvent*innenbefragung und Studiengangsevaluation ab, sie führen Datenauswertungen für die Qualitätsberichte durch und übernehmen die Veranstaltungsorganisation, die Betreuung der Gutachtenkommissionen sowie die Protokollführung bei Begutachtungen und bei Treffen der Studiendekan*innen.

Pro Kalenderjahr werden im Durchschnitt drei externe Fachevaluationen durchgeführt.

Die Ressourcenausstattung der IQS ist etwas geringer als bei der Erstakkreditierung, aber auskömmlich, denn auch das Aufgabenspektrum ist etwas geringer geworden. So sind die Koordinierung des Qualitätspakt Lehre-Projekts interStudies_2 und die Koordinierung der hochschuldidaktischen Maßnahmen im Aufgabenspektrum der IQS weggefallen. Für den Qualitätspakt Lehre wurde eine Projektstelle beim zuständigen Prorektor geschaffen und die Hochschuldidaktik wird nunmehr durch die Leitung der Graduiertenakademie geleitet, da hier Synergien entstehen. Die Koordination des Verfahrensgangs der Studienkommission des Senats wird ebenfalls nicht mehr durch die IQS geleistet, sondern durch die Geschäftsstelle des Senats. IQS, Graduiertenakademie und Geschäftsstelle des Senats sind haushaltfinanziert. Die Integration des Qualitätsmanagements in die Abläufe der akademischen Selbstverwaltung, der Hochschulverwaltung und der regulären Leitungsinstanzen, aber auch Effizienzsteigerung durch Routinebildung tragen dazu bei, dass die Ressourcenausstattung des Qualitätsmanagementsystems insgesamt angemessen und nachhaltig ist. Dabei ist die Universität sich durchaus bewusst, dass nach Ende der Projektförderung im Qualitätspakt Lehre ab Ende 2020 neue Ressourcen zur Unterstützung der Studiendekane und der Fachverantwortlichen bei umfangreichen Studienreformprozessen erschlossen werden müssen.

3.7 Wirkung und Weiterentwicklung

Die Definition von Qualifikationszielen und deren Überprüfung, die Prozesse der Studiengangsentwicklung und die mehrstufigen Evaluationsverfahren werden im Rahmen der integrierten Qualitätssicherung regelmäßig evaluiert und die Instrumente überprüft. Dies ist Teil eines wissenschaftsbasierten Qualitätsmanagements.

So ist es ein ständiges Anliegen, die Methoden der Datenerhebung und die Qualität der erhobenen Daten zu verbessern. Schelske und Fritsch (2019) reflektierten den Prozess von der Auswahl der Qualifikationsziele bis zu empirischen Prüfungen durch Studierendenbefragungen. Sie konnten zeigen, dass die Instrumente zur Erfassung der Bewertungen von Studierenden oder Absolvent*innen, u. a. zum Vorhandensein kompetenzförderlicher Lerngelegenheiten im Studium, objektiv und reliabel sind. Das Konzept der „Lerngelegenheiten“ als Alternative zu der üblichen, aber methodisch unbefriedigenden Operationalisierung der Qualifikationsziele durch Selbsteinschätzungen wird nunmehr in Datenerhebung und Berichtswesen zur Qualität der Lehre an der Universität Greifswald umgesetzt. Die Ergebnisse wurden publiziert⁸.

Die Funktionsfähigkeit der Prozesse der Studiengangsentwicklung mit Bezug auf die Studienqualität wurde aus mehreren Perspektiven beleuchtet: Die Leitungen des Zentralen Prüfungsamts und der IQS führten einen Workshop auf dem HIS-HE-Forum Prüfungsverwaltung 2019 in Hannover durch. Folgende Verbesserungshinweise für die Prozesse der Studiengangsentwicklung ergaben sich: Hochschulleitung und Verwaltung müssen möglichst frühzeitig in die Studiengangsentwicklung einbezogen werden. Des Weiteren sollte die Häufigkeit von Studienreformen begrenzt und planbar gemacht werden. Wesentliche Änderungen am Studiengangskonzept sollten nach Möglichkeit im Zusammenhang mit den üblichen Akkreditierungszeiträumen stehen. Die Prüfungs- und Studienordnungen sollten neben der notwendigen Bestimmtheit auch so flexibel gehalten sein, dass nicht bei jeder Änderung einer Denomination zugleich eine Änderungssatzung notwendig wird. Außerdem sollten die Fristen der Studiengangsentwicklung stärkere Beachtung finden, wobei bis April die Erörterung in der Studienkommission des Senats erfolgen sollte, um einen geordneten Anfang im darauffolgenden Wintersemester zu gewährleisten. Eine Studiengangsentwicklung soll rund zwei Jahre vor der geplanten Eröffnung beginnen⁹. Diese Empfehlungen wurden durch Verwaltungsleitung, Rektorat und Studiendekan*innen erörtert und fanden Eingang in das NordAudit.

Zum Ablauf des NordAudit wurde bereits im Kapitel 3.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand berichtet. In dessen Auswertung wurde beschlossen, dass dem Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats ein im Einvernehmen mit der Dienstberatung getroffener Beschluss des Rektorats über die Einrichtung eines neuen Studiengangs oder einer substantziellen Änderung eines bestehenden Studiengangs vorausgehen

⁸ Schelske, S., & Fritsch, A. (2019). Definition von fächerübergreifenden Qualifikationszielen und deren Überprüfung durch Studierendenbefragungen. In Heuchemer, S., Spöth, S., & Szczyrba, B. (Hrsg.), *Hochschuldidaktik erforscht Qualität - Profilbildung und Wertefragen in der Hochschulentwicklung III* (S. 143-154). Köln: Technische Hochschule Köln. [Download Onlineversion](#)

⁹ Die Ergebnisse des Workshops können hier nachgelesen werden. <https://www.uni-greifswald.de/studium/ansprechpartner/qualitaet-in-studium-und-lehre/aktuelles/detail/n/workshop-auf-dem-forum-pruefungsverwaltung-2019-erfolgreich-durchgefuehrt-48271/>

muss (Dienstberatung gemäß § 16 GrundO vom 7.1.2019, TOP 5.5: Beteiligung des Rektorats an der Entwicklung von Studiengängen, siehe auch Kap. 3.3).

Weiterhin sollen zur Arbeitserleichterung der Fachvertreter*innen und zur Vereinfachung des Verfahrensgangs der Studienkommission des Senats Musterprüfungsordnungen erarbeitet werden. Anlässlich des Gremienwechsels soll im April/Mai 2020 ein Workshop für neu gewählte Dekan*innen und Studiendekan*innen durchgeführt werden (Beratung der Studiendekane und des Prorektors Lehre vom 29.10.2019).

Mit ihrer Studie *Qualitätssicherung an Hochschulen* hatten Sandra Mittag (2006)¹⁰ und Kolleg*innen¹¹ die Wirksamkeit der mehrstufigen Evaluationsverfahren u. a. des Verbundes Norddeutscher Universitäten aus dem Zeitraum 1995-2003 untersucht. Da die periodischen externen Fachevaluationen an der Universität Greifswald daran anknüpfen, bot es sich an, deren Wirksamkeit unter Verwendung der gleichen Methoden zu evaluieren.

Hierzu wurden die Gutachten und Umsetzungsberichte von 25 Evaluationsverfahren ausgewertet, die im Zeitraum 2012-2017 an der Universität Greifswald durchgeführt worden waren. Die Dokumentenanalyse explizierte insgesamt 251 gutachterliche Empfehlungen. Gemäß der Systematik von Mittag (2006) wurden die gutachterlichen Empfehlungen in elf Themenbereiche klassifiziert. Aus den Protokollen der auswertenden Veranstaltungen zu den Gutachten wurden die Berichte zur Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen entnommen. Deren Bearbeitungsgrad wurde in fünf Stadien unterteilt (Abbildung 4).

Die meisten gutachterlichen Empfehlungen bezogen sich auf die Ausstattung (≈19 %) des jeweiligen Fachbereichs sowie auf die Positionierung und Profilbildung (≈15 %). Ca. 13 % der Empfehlungen betrafen die Planung und Organisation von Studium und Lehre. Die wenigsten Empfehlungen thematisierten die Lehr- und Lernformen (≈5 %), die Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses (≈5 %) sowie Bildungs- und Ausbildungsziele (≈2 %).

Insgesamt wurden in den mehrstufigen Evaluationen an der Universität Greifswald 238 der 251 gutachterlichen Empfehlungen weiterverarbeitet. Prozentual gesehen wurden die meisten Empfehlungen in den Themenbereichen Bildungs- und Ausbildungsziele, Lehr- und Lernformen sowie Prüfungen umgesetzt bzw. hierfür Maßnahmen ergriffen (jeweils > 50 %). In den Bereichen Ausstattung (50 %), Wissenschaftlicher Nachwuchs (45 %) Verwaltung und akade-

¹⁰ Sandra Mittag (2006). *Qualitätssicherung an Hochschulen. Eine Untersuchung zu den Folgen der Evaluation von Studium und Lehre*. Münster [u.a.]: Waxmann.

¹¹ Mittag, S.; Bornmann, L. & Daniel, H.-D. (2006). *Qualitätssicherung und -verbesserung von Studium und Lehre durch Evaluation. Akzeptanz und Folgen mehrstufiger Evaluationsverfahren*. Beiträge zur Hochschulforschung, Heft 2, 28. Jahrgang, 2006, 6-27.

mische Selbstverwaltung (je 38 %) wurden relativ viele Empfehlungen begründet nicht umgesetzt. In den Themengebieten Qualitätssicherung (47 %), Positionierung und Profilbildung (44 %) sowie Lehrinhalte (38 %) wurden relativ häufig keine Maßnahmen ergriffen, um die gutachterlichen Empfehlungen umzusetzen (Abbildung 4).

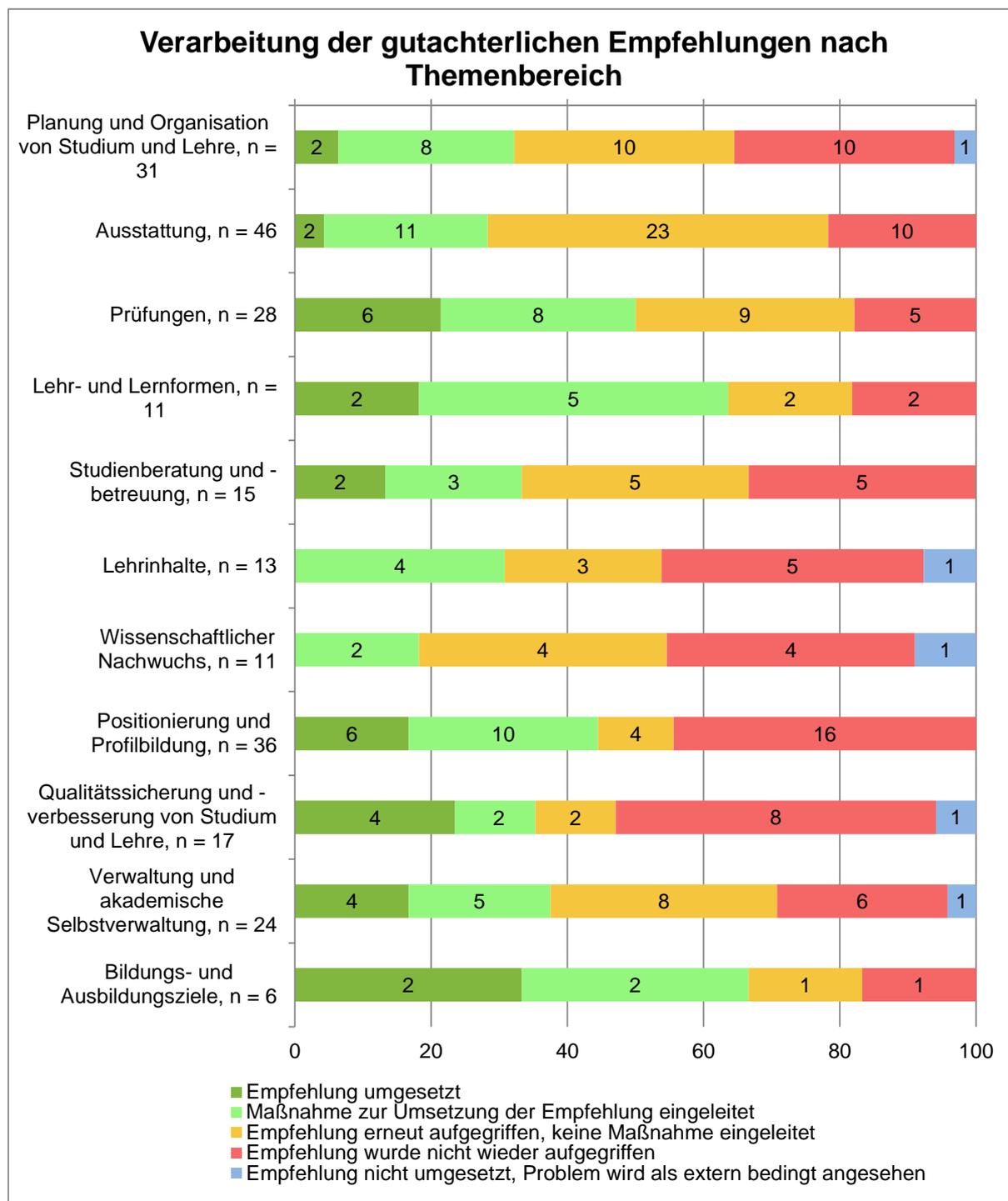


Abbildung 4: Der Verarbeitungsgrad der gutachterlichen Empfehlungen aus 25 mehrstufigen Evaluationsverfahren an der Universität Greifswald nach Themenbereichen

Bei den zwischen 2012 und 2017 an der Universität Greifswald durchgeführten Evaluationsverfahren weisen die Dokumente aus, dass 40 % der gutachterlichen Empfehlungen umgesetzt worden sind oder aber Maßnahmen zur Umsetzung eingeleitet wurden. Mit Bezug auf Akkreditierungen ist zu präzisieren, dass in diese Kategorie grundsätzlich alle Auflagen fallen (siehe Kapitel 7). Der Anteil der gutachterlichen Empfehlungen, die begründet nicht umgesetzt wurden, beträgt 29 %. Keine Maßnahmen eingeleitet wurden für 31 % der gutachterlichen Empfehlungen. Zwar ist bei den 1995-2003 durchgeführten mehrstufigen Evaluationsverfahren im Nordverbund eine höhere Rate (56 %) der umgesetzten gutachterlichen Empfehlungen dokumentiert worden, allerdings ist der Anteil der gutachterlichen Empfehlungen, für deren Umsetzung keine Maßnahmen ergriffen wurden, mit 29 % ähnlich hoch. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die Wirksamkeit bei beiden mehrstufigen Evaluationsverfahren ähnlich ausgeprägt ist.

Die Besonderheit, dass bei den Evaluationsverfahren an der Universität Greifswald vergleichsweise häufig zu beobachten ist, dass gutachterliche Empfehlungen begründet nicht umgesetzt werden können, wird im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen der gutachterlichen Empfehlungen in beiden Evaluationsverfahren gesehen: In der Studie von Mittag (2006) betrafen die meisten gutachterlichen Empfehlungen, anders als in der Universität Greifswald ($p < 0,001$), die Planung und Organisation von Studium und Lehre (36 %), gefolgt von Empfehlungen zur Ausstattung (17 %) sowie zu Lehr- und Lernformen (8 %). Die wenigsten Empfehlungen waren für Qualitätssicherung und -verbesserung von Studium und Lehre (4 %), Bildungs- und Ausbildungsziele (2 %) sowie Verwaltung und akademische Selbstverwaltung (2 %) formuliert worden (Mittag 2006: 80).

Zwei Sachverhalte erscheinen jedoch in künftigen mehrstufigen Evaluationsverfahren an der Universität Greifswald verbesserungswürdig: Zum einen soll die Dokumentation der Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen künftig verbindlicher gestaltet werden (siehe Anlage 9.4). Während im Nordverbund der schriftliche Umsetzungsbericht der Fachbereichsleitung grundsätzlich mit den Gutachten und Stellungnahmen aller beteiligten Fachbereiche veröffentlicht wurde, erfolgte die Dokumentation an der Universität Greifswald bislang vornehmlich „en passant“ im Rahmen des Protokolls der Auswertenden Veranstaltung. Des Weiteren sollte künftig die Einbindung der Evaluationsverfahren in Hochschulöffentlichkeit sowie Hochschulverbünde wie den Nordverbund und das Netzwerk Quality Audit erhöht werden. Die Universität will die innerhalb dieser Verbünde gemachten Erfahrungen mit Formaten wie Benchlearning-Workshop und Dies Qualitatis ausbauen, um Benchmarking und kollegiales Lernen insbesondere auch bzgl. fachlich-inhaltlicher Qualitätskriterien von Studium und Lehre zu fördern.

4 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18 MRVO)

4.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge

Die Reihenfolge im Zyklus der mehrstufigen Evaluationsverfahren richtet sich nach der 7-Jahresfrist gemäß § 3a LHG M-V und nach den Fristen zur Erneuerung der Akkreditierungen. Von 2011/2012 bis 2017/2018 wurden insgesamt 26 Verfahren an allen Lehreinheiten der Universität durchgeführt und damit alle Studiengänge erfasst. Mit den Begutachtungen Geographie und Geschichte begann 2018/2019 der zweite Evaluationsturnus (Tabelle 3).

Tabelle 3: Turnus der mehrstufigen Evaluationen gem. § 3a LHG M-V an der Universität Greifswald

Start	Evaluiertes Fachbereich
<i>Erster Evaluationsturnus 2011-2017 gemäß Beschluss der Dienstberatung (§16 GrundO)</i>	
2011	Geographie, Geschichte
2012	Psychologie
2013	Anglistik/Amerikanistik, Bildende Kunst, Kunstgeschichte, Geologie
2014	Philosophie, Politikwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Biochemie, Physik und Umweltwissenschaften
2015	Theologie, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft
2016	Kirchenmusik und Musikwissenschaft, Deutsche Philologie, Biologie, Mathematik und Informatik
2017	Medizin, Zahnmedizin, Fennistik/Skandinavistik, Slawistik, Baltistik, Erziehungswissenschaft, Pharmazie
<i>Zweiter Evaluationsturnus 2018-2024 sowie fortfolgende gemäß § 3 a LHG M-V und gemäß den Erfordernissen zur Erneuerung auslaufender Akkreditierungen</i>	
2018	Geographie, Geschichte (Akkreditierungen bis 30.09.2019)
2019	Psychologie (Akkreditierungen bis 30.09.2020)
2020	Geologie, Physik (Akkreditierungen bis 30.09.2021)
2021	Wirtschaftswissenschaft, Anglistik, Bildende Kunst/Kunstgeschichte (Akkreditierungen bis 30.09.2022)
2022	Kirchenmusik und Musikwissenschaft, Philosophie, Politik- und Kommunikationswissenschaft, Deutsche Philologie, Fennistik/Skandinavistik, Slawistik/Baltistik Biochemie, Umweltwissenschaften, Biologie, Mathematik/Informatik (Akk. bis 30.09.2023)
2023	Zahnmedizin, Theologie, Rechtswissenschaft
2024	Medizin, Pharmazie, Erziehungswissenschaft
...	...

Wie berichtet, werden externe Studierende, externe Wissenschaftler *innen und Vertreter*innen der Berufspraxis obligatorisch in die mehrstufigen Evaluationsverfahren einbezogen. Die internen Studierenden sind in der Regel bei der Redaktion des Selbstberichts, zumindest aber bei dessen Beschlussfassung im Institutsrat einbezogen. Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 GrundO wirkt die Studierendenschaft bei der Verbesserung der Lehre, insbesondere bei der Erstellung

der Lehrberichte mit. Des Weiteren haben interne Studierende im Rahmen der Vorortbegehungen einen exklusiven Gesprächstermin mit der Gutachterkommission (Anlage 9.4).

Die Absolvent*innen werden auf dem Wege der jährlichen Befragung in das Qualitätsmanagement einbezogen. Die Ergebnisse werden in den Qualitätsberichten Lehre, in den Lehrberichten der Fachbereiche (§93 LHG M-V) und in den Studienfachprofilberichten aus Anlass der mehrstufigen Evaluationsverfahren ausgewertet (siehe Kapitel 4.3 Datenerhebung). Die Erörterungen in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung Senat und Fakultätsrat werden protokolliert, etwaige Schlussfolgerungen auf die Agenda gesetzt und auf diese Weise nachgehalten. Bei den mehrstufigen Evaluationsverfahren werden auf einer gemeinsamen Auswertungsveranstaltung zum gutachterlichen Bericht durch Vertreter*innen des evaluierten Fachbereichs, der Fachschaft, des Dekanats, des Rektorats und der Hochschulverwaltung die bis dahin erreichte Änderungen reflektiert und weitere Entwicklungsvorhaben vereinbart.

4.2 Reglementierte Studiengänge

Die an der Universität Greifswald angebotenen reglementierten Studiengänge gemäß § 18 Abs.2 MRVO umfassen die Kombinationsstudiengänge Lehramt an Regionalen Schulen (Staatsexamen), Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen), jeweils mit dem Kombinationsfach Evangelische Religion, den auf das Pfarramt vorbereitenden Studiengang Evangelische Theologie (Magister theologiae bzw. Kirchliches Examen) sowie den Studiengang Kirchenmusik (Diplom). Diese Studiengänge sind wie alle weiteren nicht akkreditierungspflichtigen Studiengänge in das Qualitätsmanagement der Universität Greifswald eingebunden.

4.3 Datenerhebung

Mit einem jährlichen Qualitätsbericht Lehre kommt die Universität Greifswald ihrer Verpflichtung nach, die Hochschulöffentlichkeit und das Land M-V als Hochschulträger über die gewonnenen Informationen und Bewertungen zur Qualität von Studium und Lehre zu informieren. Der Lehrbericht gemäß § 19 Abs.5 GrundO wird dem Akademischen Senat zur Erörterung vorgelegt, gibt Handlungsempfehlungen und ist auf der Website veröffentlicht¹².

Des Weiteren werden in den jeweiligen Fakultätsräten sowie im Kreis der Studiendekan*innen und des Prorektors für Lehre und Studium die von den Studiendekan*innen jährlich erstellten Lehrberichte der Fakultäten gem. § 93 LHG M-V erörtert. Wie oben ausgeführt, werden

¹² Jährliche Qualitätsberichte Lehre der Universität Greifswald online verfügbar unter: <https://www.uni-greifswald.de/studium/ansprechpartner/qualitaet-in-studium-und-lehre/integrierte-qualitaetssicherung/berichte-studium-und-lehre/>

außerdem im Zusammenhang mit den Verfahren der periodischen externen Fachevaluation Fachprofilberichte („Zahlen-Daten-Fakten“) erstellt und ausgewertet.

Die Gliederung der Ergebnisdarstellung folgt dem Konzept zur Definition von Qualifikationszielen und deren Überprüfung, welches am 21.06.2016 in der Dienstberatung gem. § 16 GrundO bestätigt wurde, um die Kohärenz des Berichtssystems Lehre zu gewährleisten. Das Konzept war in Erfüllung einer Auflage zur Systemakkreditierung entwickelt worden. Demgemäß werden folgende qualifikationsbezogene Ziele (Q-Ziele) betrachtet und anhand der dafür vorgesehenen Daten empirisch geprüft:

- Attraktivität der Studiengänge
- Studienerfolg
- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung
- Arbeitsmarktorientierung
- gesellschaftliches Engagement und Persönlichkeitsentwicklung

Die dafür nötigen Daten basieren zum großen Teil auf regelmäßigen Studierenden- und Absolvent*innenbefragungen, welche die IQS auf Grundlage der EVO der Universität Greifswald (Anlage 9.9) durchführt. Des Weiteren werden hochschulstatistische Daten (Studierendenzahlen zum Stichtag der amtlichen Statistik, die Prüfungsstatistik und Statistische Berichte des Statistischen Bundesamtes) sowie soweit verfügbar externe Vergleichsstudien und Rankings, insb. das Hochschulranking des Centrums für Hochschulentwicklung, ausgewertet. Die hochschulstatistischen Daten zu Studierenden, Absolvent*innen und Personal sowie die amtliche Prüfungsstatistik sind über die Website der Universität frei zugänglich¹³. Die Zuordnung der erhobenen Daten zu den Bewertungen der Q-Ziele ist in Tabelle 4 wiedergegeben.

Der Datensatz gemäß Tabelle 4 beinhaltet u. a. Daten zu Leistungsindikatoren, zum Profil der Studierendenschaft, zu Studienverläufen, zu Erfolgs- und Abbruchquoten, zur Zufriedenheit der Studierenden mit den Studiengängen, zur Ausstattung und Betreuung sowie Berufswege von Absolvent*innen. Weitere Aspekte wie die Aktualität der Studiengänge, sich verändernde gesellschaftliche Bedürfnisse, Arbeitsaufwand der Studierenden, Lernumgebung und Betreuungsangebote werden nicht hochschulweit, sondern studiengangbezogen im Rahmen der periodischen externen Fachevaluationen ausgewertet.

¹³ Grunddaten und Kennzahlen der Universität, Studierenden-, Absolvent*innen- und Personalstatistik. Online verfügbar unter <https://www.uni-greifswald.de/universitaet/%20information/zahlen-fakten/>

Tabelle 4: In Lehrberichten der Universität Greifswald zur Qualitätsbewertung einbezogene Aspekte

Q-Ziel	Gliederungspunkt im Lehrbericht	Datenquelle
Qualitätsmanagement	Zusammenfassung	Executive Summary
	Veränderungen im Studienangebot	Berichte der Studiendekane und der Studienkommission des Senats
	Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität der Lehre	Berichte der Leitungen: Prorektor Lehre, Hochschuldidaktik, Preise für Hervorragende Lehre, Qualitätspakt Lehre, Greifswalder Beiträge zur Hochschullehre, Zentrale Koordinierungsgruppe Lehramt, Qualitätsoffensive Lehrerbildung, Qualitätssicherung und Akkreditierung
Attraktivität der Studiengänge	Anzahl der Studierenden; Studierende im ersten Fachsemester	Daten der amtlichen Studierendenstatistik (Stichtag): Kopfzahlen der Fakultäten und Universität Greifswald; Fachfälle in den einzelnen Studienangeboten
	Attraktivität des Hochschulstandortes aus Sicht der Erstsemesterstudierenden	Studieneingangsbefragung: Gründe für die Wahl des Studiums an der Universität Greifswald (Häufigkeiten)
	Gesamtzufriedenheit der Absolvent*innen mit dem Studium	Studienzufriedenheit („Mit meinem Studium war ich insgesamt ...“, 0 = ... gar nicht zufrieden, 100 = ... vollständig zufrieden, 5-stufige Skala)
	Lehrveranstaltungsqualität	Verteilung der studentischen Bewertungen (Gesamtnote) und Evaluationsquote je Lehreinheit
Studienerfolg	Anzahl der Absolvent*innen	Absolvent*innen (VZÄ) nach Fakultäten sowie für die Universität Greifswald insgesamt (Kopfzahlen)
	Abschlussprüfungen, Noten und Studiendauer	Anzahl der Abschlussprüfungen, durchschnittliche Note und durchschnittliche Studiendauer nach Studienabschlüssen
	Interesse der Absolvent*innen für die Fachinhalte	Interesse für die Fachinhalte des Studiums (Bsp.: „Ich habe in meinem Studium Sachen gelernt, die mich begeistern.“, 0 = trifft gar nicht zu, 100 = trifft vollständig zu, 5-stufige Skala)
	Verbleib der Studierenden (Schwund)	Verbleib der Studierenden in Regelstudienzeit gemäß Schwundfaktor-Berechnung aus Statistik der Studierendenfachfälle
Wissenschaftliche oder künstlerische	Subjektive Fachkompetenz der Absolvent*innen	Subjektive Fachkompetenz („In welchem Maße verfügten Sie zum Zeitpunkt des Studienabschlusses über die folgenden Fähigkeiten/Kompetenzen? – Beherrschung des eigenen Fachs, der eigenen Disziplin“, 0 = gar nicht, 100 = in sehr hohem Maße, 5-stufige Skala, vgl. KOAB INCHER-Kassel)

Q-Ziel	Gliederungspunkt im Lehrbericht	Datenquelle
Befähigung	Studienbedingungen für den Kompetenzerwerb laut Absolvent*innen	Studienbedingungen für den Erwerb systemischer, kommunikativer, kooperativer und instrumenteller Kompetenz (Bsp. systemische Komp.: „In meinem Studiengang wurde darauf geachtet, dass Studierende Techniken erlernen, mit denen Sie sich selbstständig Wissen aneignen können.“, 0 = trifft gar nicht zu, 100 = trifft vollständig zu, 5-stufige Skala)
Arbeitsmarktorientierung	Anwendung des Gelernten im beruflichen Kontext	Anwendung des Gelernten im beruflichen Kontext durch die Absolvent*innen ("Ich wende heute an, was ich in meinem Studium gelernt habe.", 0 = gar nicht, 100 = in sehr hohem Maße, 5-stufige Skala)
	Verbleib der Absolvent*innen	Dauer der Beschäftigungssuche und Einkommen der Absolvent*innen (Selbstauskunft)
	Studienbedingungen zur Arbeitsmarktorientierung laut Absolvent*innen	Berufspraxisbezug im Studium (Bsp.: „In meinem Studiengang wurde auf Bezüge zur oder Beiträge aus der Berufspraxis Wert gelegt.“, 0 = trifft gar nicht zu, 100 = trifft vollständig zu, 5-stufige Skala)
Gesellschaftliches Engagement und Persönlichkeitsentwicklung	Weiterbildungsmotivation der Absolvent*innen	Angaben zur Weiterbildungsmotivation der Absolvent*innen („Ich interessiere mich für Zusatz-Qualifikationen und Weiterbildungen...“, 0 = trifft gar nicht zu, 100 = trifft vollständig zu, 5-stufige Skala)
	Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme der Absolvent*innen	Erhöhung der Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme im Verlauf des Studiums laut Absolvent*innen (Bsp.: „Ihre Bereitschaft, in eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen.“, 0 = gar nicht erhöht, 100 = sehr stark erhöht, 5-stufige Skala)
	Studienbedingungen zum selbstgesteuerten Studium laut Absolvent*innen	Studienbedingungen im Bereich Selbstgesteuertes Studium („In meinem Studiengang gab es viel Freiraum, um mein Studium auch nach eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen zu gestalten.“, 0 = trifft gar nicht zu, 100 = trifft vollständig zu, 5-stufige Skala)
Rückkopplung	Qualifikationsbezogene Ziele (Q-Ziele)	Identifizierung des Handlungsbedarfs und Vorschlag entsprechender Maßnahmen
	Stärken, Schwächen und Handlungsbedarf im Student-Life-Cycle	Rekurrieren auf die Umsetzung früherer Reformvorhaben

Die Identifizierung des Handlungsbedarfs und der Vorschlag entsprechender Maßnahmen sowie die Bezugnahme auf die Umsetzung früherer Reformvorhaben sind obligatorische Bestandteile in den Lehrberichten an der Universität Greifswald. § 18 Absatz 1 Satz 2 MRVO fordert hier, dass im Falle von Handlungsbedarf entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden und deren Umsetzung geprüft werden muss.

Die Lernumgebung und Betreuung der Studierenden werden regelmäßig auch mit der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation bewertet. Allerdings liegt hier der Fokus vor allem auf

der Bereitstellung eines qualifizierten, anonymen Feedbacks zu wichtigen Aspekten der Veranstaltungsqualität für die Studierenden selbst. Die Umfrageergebnisse sollen auch den Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden zur Qualität des Lehrens und Lernens befördern. Nur der*die Studiendekan*in erhält zur Wahrnehmung der mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben (gem. § 93 – LHG M-V) Kenntnis der personenbezogenen Befragungsergebnisse. Ansonsten werden die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation in anonymisierter und aggregierter Form berichtet.

Die Universität Greifswald führt regelmäßig in den ersten beiden Wochen des Wintersemesters eine Befragung von Studienanfänger*innen durch, um zu erfahren, wie die „Erstis“ den Weg zur Universität Greifswald gefunden haben, was in der Einführungsphase gut gelaufen ist und was noch verbessert werden könnte.

Die jährlichen Befragungen der Absolvent*innen werden seit dem Wintersemester 2017/2018 eigenständig durchgeführt. Die Beteiligung am Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB) des Internationalen Zentrums für Hochschulforschung (INCHER) in Kassel wurde eingestellt, weil der KOAB-Fragenbogen für Zwecke der Qualitätssicherung zu wenig differenziert war. Relevant sind vor allem die retrospektive Beurteilung von Studienbedingungen und Kompetenzerwerb (Lerngelegenheiten) sowie der berufliche Verbleib.

4.4 Dokumentation und Veröffentlichung

Das Rektorat unterrichtet den Senat und die Hochschulöffentlichkeit gemäß § 81 Absatz 2 LHG M-V in Form des monatlichen Berichts des Rektorats an den Senat u. a. über Akkreditierungsbeschlüsse und Verfahren der Qualitätssicherung gemäß EVO. Zur betreffenden Senatssitzung ist die Leitung der IQS anwesend, um etwaige Fragen zu beantworten.

Akkreditierungsbeschlüsse werden gem. § 28 Absatz 5 Satz 2 LHG M-V dem MBWK M-V angezeigt. In diesem Zusammenhang werden zugleich Dekanat und Institut über den Akkreditierungsbeschluss informiert. Ergänzend und zum Zwecke der besseren Übersichtlichkeit erfolgt eine Sammelmeldung im Rahmen der jährlichen Berichterstattung Studium und Lehre.

Die IQS stellt den Akkreditierungsbericht zusammen (Gutachten der externen Gutachterkommission zu fachlichen-inhaltlichen Kriterien, technischer Prüfbericht zu formalen Kriterien, Umsetzungsbericht zu den gutachterlichen Empfehlungen, ggf. Stellungnahme des Fachbereichs, Akkreditierungsbeschluss) und veröffentlicht diesen. Sie zeigt im Auftrag des Rektorats die interne Akkreditierung bei der Stiftung Akkreditierungsrat an und stellt dieser den Akkreditierungsbericht zur Verfügung.

5 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Hochschulische Kooperationen auf institutioneller Ebene sind nicht einschlägig. Studiengangsbegleitende Kooperationen mit anderen Hochschulen stehen erst am Anfang und die entsprechenden Verfahren für die Akkreditierung von Joint Programmes bzw. Joint degree- oder Double degree-Programme befinden sich aktuell in der Entwicklung.

6 Weiterentwicklungen im Akkreditierungszeitraum und Ausblick

Im Akkreditierungszeitraum wurden die Methoden der Datenerhebung bei den hochschulweiten Studierenden- und Absolvent*innenbefragungen angepasst, um die oben beschriebenen qualifikationsbezogenen Ziele (Attraktivität der Studiengänge, Studienerfolg, wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Arbeitsmarktorientierung, gesellschaftliches Engagement und Persönlichkeitsentwicklung) adäquat abzubilden (siehe Kapitel 4.3 Datenerhebung). Die bei der Erstakkreditierung noch üblichen hochschulweiten Befragungen zur Studierbarkeit des ersten Studienjahrs und zu den Anforderungen des Studienabschlusses wurden abgelöst. Aufgrund der geringen Fallzahlen hochschulweiter Studierendenbefragungen ($N \approx 500$) konnten Ergebnisse bislang nur für die studierendenstarken Studienfächer nicht aber für die vielen kleineren Fachrichtungen ausgegeben werden. Mit dem Ziel einer besseren Ergebnisrückmeldung an die Studierenden und einer konsequenteren Umsetzung von Schlussfolgerungen wurden anlassbezogene Befragungen der Studierenden eines bestimmten Studiengangs eingeführt („studentische Studiengangsevaluation“). Befragungsanlässe ergeben sich im Zusammenhang mit der periodischen externen Fachevaluation sowie bei Vorliegen bestimmter Problemlagen bzw. eines bestimmten Erkenntnisinteresses seitens des Fachbereichs oder der Hochschulleitung. Die Befragungsergebnisse werden nicht nur als Bericht zur Verfügung gestellt, sondern auch als Poster am betreffenden Fachbereich ausgehängt.

Eine Empfehlung aus der Erstakkreditierung der Universität Greifswald betraf die durchgängige Rückkopplung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen mit den Studierenden und deren Nutzung im Rahmen der regelmäßigen Prozesse zur Qualitätsentwicklung der akademischen Lehre. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen werden regelmäßig in den Berichten zur Qualität der Lehre und der Studienangebote auf Ebene der Universität bzw. Fakultät bzw. Institut ausgewertet. Die Qualität der Lehre wird im Allgemeinen mit Gut bewertet (Durchschnittsnote 1,9). Die Lehrpersonen sind angehalten, die Ergebnisse mit den Studierenden anhand dreier Stichworte zu reflektieren. Nach jedem Semester findet ein Auswertungsgespräch der IQS mit dem*der jeweiligen Studiendekan*in statt, welche*r momentan die einzige Person ist, die außer den Betroffenen selbst die personenbezogenen Ergebnisse ein-

sehen darf. Eine Bewertung der Lehrveranstaltungsqualität von schlechter als 3,5 auf der Notenskala, die akuten Handlungsbedarf impliziert, tritt in der gesamten Hochschule je Semester ca. ein Mal auf.

Nun haben allerdings die studentischen Senator*innen im Sommersemester 2019 darauf aufmerksam gemacht, dass die wechselnde Auswahl der jedes Semester zu evaluierenden Lehrveranstaltungen möglicherweise positiv verzerrt sei. Zudem würden nicht alle Lehrpersonen die Befragungsergebnisse wie gefordert an die Studierenden zurück spiegeln. Daraufhin bat das Rektorat die IQS, das Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation weiterzuentwickeln. Die Fachschafiskonferenz sprach sich in ihrer Beratung am 19. Juni 2019 dafür aus, dass jede Fachschaft ein direktes Vorschlagsrecht für die Auswahl der Veranstaltungen zur studentischen Lehrveranstaltungsevaluation erhält. Bislang legen die jeweiligen Fachbereichsleitungen die Auswahl der zu evaluierenden Veranstaltungen fest.

Die Studiendekan*innen und der Prorektor Lehre haben in ihrer Beratung am 25.06.2019 zeitnah über dieses Anliegen beraten. Sie halten wiederum eine „Beschwerde-Auswahl“ für die Lehrveranstaltungsevaluation für nicht sinnvoll, weil dies zeitnah keine wünschenswerten Auswirkungen hätte. Die Evaluationsergebnisse, welche dann die bereits bekannten Mängel bestätigen würden, lägen erst nach dem Ende der Vorlesungszeit vor. Für die Studierenden wäre es aber von Vorteil, wenn bereits in der laufenden Vorlesungszeit interveniert werden würde. Daher sei der sinnvollere Weg, um Kritik an einzelnen Lehrveranstaltungen anzubringen, die direkte Ansprache des Studiendekans bzw. der Studiendekanin - sofern sich die Probleme nicht in direktem Austausch mit der Lehrperson klären lassen. Wie die Fachschaftsvertreter*innen wünschen sich auch die Studiendekan*innen einen regelmäßigen Austausch zur Qualität der Lehre.

Sowohl Fachschafiskonferenz als auch Rektorat halten eine kurze Online-Befragung aller Lehrveranstaltungen perspektivisch für das beste Modell. Schritte zur Umgestaltung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation wurden begonnen.

Wie im Kapitel 3.7 Wirkung und Weiterentwicklung berichtet, arbeitet die Universität derzeit daran, die Prozesse der Studiengangsentwicklung stärker zu strukturieren. Die Anforderungen für eine interne Akkreditierung neuer und substanziell geänderter Studiengänge wurden präzisiert (Anlage 9.7).

7 Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben

Tabelle 5: Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrats an die Studiengänge der Universität Greifswald durch interne Akkreditierung (zugl. Anzeige gemäß § 28 Absatz 5 Satz 2 LHG M-V)¹⁴

Fakultät	Abschlussgrad	Name des Studiengangs	Akkreditiert bis	Bemerkung
MNF	B.Sc.	Biochemie	30.09.2023	Reakkreditierung ohne Auflagen
MNF	M.Sc.	Biochemie	30.09.2023	Reakkreditierung ohne Auflagen
MNF	M.Sc.	Biodiversität und Ökologie	30.09.2023	Reakkreditierung ohne Auflagen
MNF	B.Sc.	Biologie	30.09.2023	Reakkreditierung ohne Auflagen
MNF	B.Sc.	Biomathematik	30.09.2023	Reakkreditierung ohne Auflagen
MNF	M.Sc.	Biomathematik	30.09.2023	Reakkreditierung ohne Auflagen
MNF	M.Sc.	Earth Science	30.09.2021	Erstakkreditierung ohne Auflagen, nach Konzeptprüfung im Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats
MNF	B.Sc.	Geographie	30.09.2019	Erstakkreditierung unter Auflagen, Auflagen erfüllt, Akkreditierung vorläufig verlängert bis 30.09.2020
MNF	B.Sc.	Geologie	30.09.2022	Erstakkreditierung ohne Auflagen, nach Konzeptprüfung im Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats
MNF	B.Sc.	Humanbiologie	30.09.2023	Reakkreditierung unter Auflagen, Auflagen erfüllt
MNF	M.Sc.	Humanbiologie	30.09.2023	Reakkreditierung ohne Auflagen
MNF	B.Sc.	Landschaftsökologie und Naturschutz	30.09.2023	Reakkreditierung ohne Auflagen
MNF	M.Sc.	Landscape Ecology and Nature Conservation (Landschaftsökologie und Naturschutz)	30.09.2023	Reakkreditierung ohne Auflagen
MNF	B.Sc.	Mathematik	30.09.2022	Erstakkreditierung ohne Auflagen
MNF	B.Sc.	Mathematik mit Informatik	30.09.2024	Reakkreditierung ohne Auflagen
MNF	M.Sc.	Mathematik	30.09.2024	Reakkreditierung ohne Auflagen
MNF	M.Sc.	Medizinphysik: Bildgebung und Therapie	30.09.2023	Erstakkreditierung unter Auflagen; Auflagen erfüllt; nach Konzeptprüfung im Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats
MNF	M.Sc.	Molekularbiologie und Physiologie	30.09.2023	Reakkreditierung ohne Auflagen
MNF	M.Sc.	Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung	30.09.2019	Erstakkreditierung unter Auflagen, Auflagen erfüllt, Akkreditierung vorläufig verlängert bis 30.09.2020

¹⁴ Akkreditierungsberichte online verfügbar unter: <https://www.uni-greifswald.de/studium/ansprechpartner/qualitaet-in-studium-und-lehre/integrierte-qualitaetssicherung/akkreditierung-und-externe-evaluation/akkreditierte-studiengaenge/>

Fakultät	Abschlussgrad	Name des Studiengangs	Akkreditiert bis	Bemerkung
MNF	B.Sc.	Physik	30.09.2021	Erstakkreditierung unter Auflagen, Auflagen erfüllt
MNF	M.Sc.	Physik	31.01.2017	Verfahren ab 31.01.2017 zunächst für maximal 18 Monate ausgesetzt; Erlöschen der Akkreditierung
MNF	B.Sc.	Psychologie	30.09.2020	Erstakkreditierung unter Auflagen; Auflagen erfüllt
MNF	M.Sc.	Psychologie	30.09.2020	Erstakkreditierung ohne Auflagen, nach Konzeptprüfung im Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats
MNF	B.Sc.	Umweltwissenschaften/Umweltnaturwissenschaften	30.09.2021	Erstakkreditierung unter Auflagen; Auflagen erfüllt
MNF	M.Sc.	Umweltwissenschaften	30.09.2023	Reakkreditierung ohne Auflagen
PHF	B.A.(2F)	Anglistik	30.09.2022	Erstakkreditierung ohne Auflagen
PHF	B.A.(2F)	Baltistik	30.09.2023	Reakkreditierung ohne Auflagen
PHF	B.A.(2F)	Bildende Kunst	31.03.2018	Verfahren ab 31.03.2018 für maximal 18 Monate ausgesetzt; Erlöschen der Akkreditierung
PHF	B.A.(2F)	Deutsch als Fremdsprache	30.09.2023	Erstakkreditierung ohne Auflagen
PHF	B.A.(2F)	Fennistik	30.09.2023	Reakkreditierung ohne Auflagen
PHF	B.A.(2F)	Germanistik	30.09.2023	Erstakkreditierung ohne Auflagen
PHF	B.A.(2F)	Geschichte	30.09.2019	Ohne Auflagen, Akkreditierung bis 30.09.2020 vorläufig verlängert, Akkreditierung künftig im Rahmen des Kombinationsstudiengangs Bachelor of Arts
PHF	B.A.(2F)	Kommunikationswissenschaft	30.09.2023	Erstakkreditierung ohne Auflagen
PHF	B.A.(2F)	Kunstgeschichte	30.09.2022	Erstakkreditierung ohne Auflagen
PHF	B.A.(2F)	Musik	30.09.2023	Erstakkreditierung ohne Auflagen
PHF	B.A.(2F)	Musikwissenschaft	30.09.2023	Erstakkreditierung ohne Auflagen
PHF	B.A.(2F)	Philosophie	30.09.2023	Erstakkreditierung ohne Auflagen
PHF	B.A.(2F)	Politikwissenschaft	30.09.2023	Erstakkreditierung ohne Auflagen
PHF	B.A.(2F)	Skandinavistik	30.09.2023	Reakkreditierung ohne Auflagen
PHF	B.A.(2F)	Slawistik	30.09.2023	Reakkreditierung ohne Auflagen
PHF	M.A.	Bildende Kunst	31.03.2018	Verfahren ab 31.03.2018 für maximal 18 Monate ausgesetzt; Erlöschen der Akkreditierung
PHF	M.A.	Germanistische Literaturwissenschaften	30.09.2023	Erstakkreditierung ohne Auflagen
PHF	M.A.	Geschichtswissenschaft	30.09.2019	Ohne Auflagen, Akkreditierung bis 30.09.2020 vorläufig verlängert
PHF	M.A.	Intercultural Linguistics: Germanische Gegenwartssprachen (auslaufend)	30.09.2023	Ohne Auflagen

Fakultät	Abschlussgrad	Name des Studiengangs	Akkreditiert bis	Bemerkung
PHF	M.A.	Kultur – Interkulturalität – Literatur: Anglistik/Amerikanistik; Germanistik; Skandinavistik; Slawistik	30.09.2027	Erstakkreditierung ohne Auflagen
PHF	M.A.	Kunstgeschichte	30.09.2022	Erstakkreditierung unter Auflagen; Auflagen erfüllt
PHF	M.A.	Organisationskommunikation	31.03.2019	Erstakkreditierung unter Auflagen; Verfahren ab 01.04.2019 für maximal 18 Monate ausgesetzt
PHF	M.A.	Philosophie	30.09.2023	Erstakkreditierung unter Auflagen; Auflagen erfüllt
PHF	M.A.	Politikwissenschaft	30.09.2023	Erstakkreditierung ohne Auflagen
PHF	M.A.	Sprache und Kommunikation	30.09.2023	Erstakkreditierung ohne Auflagen
PHF	M.A.	Sprachliche Vielfalt. Linguistik anglophoner, baltischer, finnischer, skandinavischer und slawischer Kulturen	30.09.2027	Erstakkreditierung ohne Auflagen
RSF	B.Sc.	Betriebswirtschaftslehre	30.09.2022	Erstakkreditierung ohne Auflagen; nach Konzeptprüfung im Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats
	M.Sc.	Betriebswirtschaftslehre	30.09.2024	Erstakkreditierung ohne Auflagen; nach Konzeptprüfung im Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats
	M.Sc.	Health Care Management	30.09.2022	Erstakkreditierung unter Auflagen; Auflagen erfüllt
	B.A.(2F)	Öffentliches Recht	30.09.2023	Erstakkreditierung ohne Auflagen
	B.A.(2F)	Privatrecht (auslaufend)	30.09.2023	Erstakkreditierung ohne Auflagen
	B.A.(2F)	Wirtschaft	30.09.2022	Erstakkreditierung ohne Auflagen
	B.A.	Recht-Wirtschaft-Personal (auslaufend)	30.09.2023	Erstakkreditierung ohne Auflagen
	B.Sc.	Management und Recht	30.09.2023	Erstakkreditierung ohne Auflagen; nach Konzeptprüfung im Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats
UMG	M.Sc.	Zahnmedizinische Funktionsanalyse und -therapie mit Computerunterstützung	30.09.2025	Reakkreditierung ohne Auflagen
	M.Sc.	Zahnmedizinische Prothetik	30.09.2023	Reakkreditierung ohne Auflagen
	M.Sc.	Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion	30.09.2023	Reakkreditierung ohne Auflagen
	M.Sc.	Clinical Dental CAD/CAM	30.09.2023	Erstakkreditierung ohne Auflagen
	M.Sc.	Digitale Dentaltechnologie	30.09.2025	Reakkreditierung ohne Auflagen
	M.Sc.	Kinderzahnheilkunde	30.09.2024	Reakkreditierung ohne Auflagen

8 Abkürzungsverzeichnis

EVO	Ordnung zur Evaluation und Qualitätssicherung der Universität Greifswald vom 21. November 2012 – Evaluationsordnung (Anlage 9.9)
Fachevaluation, periodische-, externe-	Regelmäßiges, gem. § 3a LHG M-V im Turnus von 7 Jahren durchgeführtes mehrstufiges Evaluationsverfahren der Lehreinheiten der Universität Greifswald, d. h. interne Evaluation durch interne Sachverständige, Begutachtung durch externe Gutachtenkommission und verbindliche Nachbereitung durch alle Stakeholder (Anlage 9.4)
GrundO	Grundordnung der Universität Greifswald (Anlage 9.2)
IQS	Integrierte Qualitätssicherung in Studium und Lehre, Stabsstelle des Rektorats der Universität Greifswald
LHG M-V	Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V). In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011
MNF	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Greifswald
MRVO	Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag
Nordverbund	Verbund Norddeutscher Universitäten
PHF	Philosophische Fakultät der Universität Greifswald
Quality Audit	Qualitätspakt Lehre-Projekt „Netzwerk Quality Audit“ (https://quality-audit.de/)
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt
RPO	Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald v. 31. Januar 2012 (Anlage 9.5)
RSF	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Greifswald
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
THF	Theologische Fakultät der Universität Greifswald
UMG	Universitätsmedizin Greifswald (Medizinische Fakultät)
Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats	Verfahrensablauf bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen sowie bei der Erarbeitung und Verabschiedung von Prüfungs- und Studienordnungen einschließlich von Änderungen (Beschluss des Senats der Universität Greifswald vom 15. Oktober 2015; Anlage 9.6)

9 Anhang: Weitere Dokumente der Hochschule

9.1 Studentische Stellungnahme

Studentische Stellungnahme zum Antrag der Systemreakkreditierung der Universität Greifswald

Januar 2020

1. Verfasser*innen

Verfasserin dieser Stellungnahme ist die Studierendenschaft der Universität Greifswald, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss. Diese Stellungnahme wurde hauptsächlich von der AStA-Vorsitzenden, #####, in Absprache mit dem Präsidium des Studierendenparlaments verfasst. Dabei wurde sich am Leitfaden zur Stellungnahme von Studierendenschaften in Verfahren der Systemakkreditierung orientiert. Aufgrund der knappen Zeit war es nicht möglich, die gesamte Stellungnahme im Studierendenparlament beschließen zu lassen.

2. Studentische Beteiligung an der Universität Greifswald

Studentische Vertreter*innen sind in verschiedenen Entscheidungsebenen der Universität zu finden.

Im Akademischen Senat ist die Studierendenschaft durch zwölf studentische Vertreter*innen repräsentiert, vier Vertreter*innen sind Mitglieder des engeren Senats. In den Senatskommissionen sitzen jeweils zwei studentische Vertreter*innen, somit auch in der Studienkommission des Senats.

Des Weiteren sitzen studentische Vertreter*innen in den Fakultätsräten, wo sie über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre mitentscheiden.

Die studentische Selbstverwaltung ist vor allem über die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses in den Hochschulstrukturen vertreten. Sie nimmt als Vertreterin der verfassten Studierendenschaft an der Dienstberatung des Rektorats teil.

Die studentische Selbstverwaltung an der Universität Greifswald gliedert sich in Legislative, vertreten durch das Studierendenparlament und Exekutive, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss. Ebenso existiert eine unabhängige Berichterstattung durch die moritz.medien.

3. Stellungnahme zum Leitbild der Universität

Die Universität Greifswald besitzt ein Leitbild, das 2012 vom Rektorat beschlossen und im Senat diskutiert wurde.

Die letzte Zielvereinbarung der Universität mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern wurde im Dezember 2015 unterzeichnet. Die Studierendenschaft begrüßt, dass das Lehramtsstudium gestärkt werden soll, sieht jedoch den geplanten Abbau von Stellen als kritisch an.

4. Qualifikationsziele

Für die Definition der Qualifikationsziele ist die Stabsstelle für Integrierte Qualitätssicherung zuständig. Hierfür wurde im Rahmen der Auflagen für die Systemakkreditierung ein Konzeptpapier erstellt, das sich mit der hochschulweiten Qualitätssicherung beschäftigt und darstellt, wie die Erreichung der Qualifikationsziele überprüft werden kann. In der Stabsstelle Integrierte Qualitätssicherung ist die Studierendenschaft durch mehrere Studierende vertreten.

In der Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald sind konkrete Vorgaben für modularisierte Studiengänge gegeben.

5. Personelle und sächliche Ausstattung

Durch die Kürzung von Stellen wird das Lehrangebot reduziert. Ebenso ist die Mittelzuweisung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht ausreichend. Gerade im Bereich der Digitalisierung fehlen dringend benötigte Gelder.

Die sächliche Ausstattung der Universität Greifswald wird von der Studierendenschaft als hinreichend bewertet. Die Lehrräume sind mit Beamer- und Präsentationstechnik ausgestattet, außerdem steht den Studierenden in allen universitären Gebäuden das Uni-Wlan zur Verfügung. Die Öffnungszeiten der Zentralen Universitätsbibliothek (08.00 – 24.00 Uhr) sowie der Bereichsbibliothek (09.00 – 24.00) stellen einen zeitlich ausreichenden Rahmen, in dem die Ressourcen und Arbeitsplätze der Bibliotheken genutzt werden können.

6. Soziale Rahmenbedingungen für das Studium

6.1 Beratungs- und Betreuungsangebot

Die Universität Greifswald verfügt über ein breites Beratungs- und Betreuungsangebot. Die zentrale Studienberatung ist für eine allgemeine Beratung der Studierenden zuständig, während die Fachstudienberatungen auf fachspezifische Fragen wie den Aufbau und die Schwerpunkte eines bestimmten Studienfachs spezialisiert sind. Das Zentrale Prüfungsamt berät bei Fragen rund um die Prüfungen.

Auch das Studierendenwerk und der Allgemeine Studierendenausschuss sind in beratender Funktion tätig.

6.2 Studierende mit Kind

Nach einem empfehlenden Beschluss des akademischen Senats wird darauf geachtet, dass Pflichtveranstaltungen nicht nach 16 Uhr stattfinden, sollte es keine familienfreundlichen Ausweichtermine geben.

Andernfalls gibt es für Studierende mit Kind(ern) die Möglichkeit, beim zentralen Prüfungsamt eine Verlängerung der Regelstudienzeit zu beantragen. Weiterhin können Studierende mit Kind(ern) ein Teilzeitstudium beantragen, jedoch gilt dies nur für Studiengänge, deren Fachprüfungsordnungen sich auf die Rahmenprüfungsordnung der Universität beziehen. Studiengänge, die nicht mit einer Universitätsprüfung abgeschlossen werden, sind leider von dieser Regelung ausgeschlossen.

Des Weiteren betreibt das Studierendenwerk eine Kindertagesstätte, welche in erster Linie Plätze für Studierende und Mitarbeitende mit Kind(ern) bereithält. Außerdem erhalten Kinder bis zu einem Alter von 10 Jahren kostenfreies Essen in den Mensen des Studierendenwerkes.

6.3 Studierende mit Beeinträchtigung

Für die Beratung von Studierenden mit Beeinträchtigung ist die Beauftragte für Studierende mit chronischer Erkrankung und Behinderung zuständig. Das AStA-Referat für Soziales, vertreten durch den*die Referent*in für Soziales sowie das Studierendenwerk sind in beratender und informierender Funktion tätig.

Da nicht alle Gebäude der Universität barrierefrei zugänglich sind, können die Veranstaltungen in alternative Lehrräume verlegt werden.

6.4 Gleichstellung

Für die Gleichstellung an der Universität Greifswald sind die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig. Der AStA-Referent für Soziales ist Gleichstellungsbeauftragter der Studierendenschaft.

Die Universität strebt laut ihrem Leitbild einen Frauenanteil bei der Besetzung von Professuren von 20,3 Prozent an. Neben den Fördermöglichkeiten durch die Fakultäten schreibt die Universität eine Käthe-Kluth-Nachwuchsgruppe aus, die Nachwuchswissenschaftlerinnen in der Postdoc-Phase fördert. Durch das Interdisziplinäre Zentrum für Geschlechterforschung wird der genderwissenschaftliche Schwerpunkt in Lehre und Forschung gefördert, wengleich die Universität seit kurzem keine Genderprofessur mehr besitzt.

7. Anerkennungspraxis extern erbrachter Leistungen

Zur Anerkennung extern erbrachter Leistungen sind die Studiengangs- und Fachkoordinator*innen beratend tätig. Ob die Leistungen vom Zentralen Prüfungsamt anerkannt werden können, ist eine individuelle Entscheidung, welche sich nach § 43 der Rahmenprüfungsordnung richtet.

8. Prüfungssystem und -organisation

Details zu den Prüfungen werden in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Studiengänge festgelegt, wobei für jedes Fach eine Fachprüfungsordnung existiert. Als gemeinsame Bestimmungen gelten die Rahmenprüfungsordnung sowie die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge.

Für die Organisation der Prüfungen ist das Zentrale Prüfungsamt der Universität zuständig.

9. Qualitätssicherungssystem

Durch die Akkreditierung der Universität Greifswald 2015 durchlaufen die Studiengänge hochschulinterne Verfahren der Qualitätssicherung, bei erfolgreichem Durchlaufen wird das Siegel des Akkreditierungsrates vergeben.

Lehrveranstaltungen werden regelmäßig durch von der Stabsstelle Integrierte Qualitätssicherung organisierte und anonym durchgeführte Studierendenbefragungen evaluiert. Hierdurch soll die Sicht der Studierenden in die Qualitätssicherung einbezogen werden. Lehrende haben nach der Auswertung der Evaluierung außerdem die Möglichkeit, das Ergebnis mit den Studierenden zu besprechen und gegebenenfalls Verbesserungen auszuarbeiten.

Durch die Stabsstelle Integrierte Qualitätssicherung werden außerdem Beschwerden im Bereich Studium und Lehre bearbeitet. Hier haben die Studierenden die Möglichkeit, sich beispielsweise über Lehrende oder die Studienorganisation zu beschweren.

Bei der Weiterentwicklung und Einrichtung von Studiengängen sind die Studierenden durch die Mitgliedschaft in den verschiedenen akademischen Gremien eingebunden.

10. Schlusswort

Für die Qualitätssicherung wäre es aus Sicht der Studierenden förderlich, verschiedene Veranstaltungen einer*s Lehrenden zu bewerten.

Eine weitere Beteiligung der Studierenden an der Qualitätssicherung ist außerordentlich wünschenswert.

9.2 Grundordnung der Universität Greifswald

Die Grundordnung der Universität Greifswald vom 26.08.2003 ist auch online verfügbar unter:

<https://www.uni-greifswald.de/universitaet/organisation/satzungen-formulare/satzungen/>

9.3 Leitbild Lehre

Das Leitbild Lehre der Universität Greifswald ist auch online verfügbar unter:

<https://www.uni-greifswald.de/studium/ansprechpartner/qualitaet-in-studium-und-lehre/leitbild-lehre/>

9.4 Verfahrensbeschreibung zur periodischen externen Fachevaluation

Die Verfahrensbeschreibung zur periodischen externen Fachevaluation einschließlich der Information für die externe Gutachtenkommission ist auch online verfügbar unter:

<https://www.uni-greifswald.de/studium/ansprechpartner/qualitaet-in-studium-und-lehre/integrierte-qualitaetssicherung/akkreditierung-und-externe-evaluation/periodische-fachevaluation/>

9.5 Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald

Die Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald ist auch online verfügbar unter:

<https://www.uni-greifswald.de/studium/waehrend-des-studiums/rund-um-die-pruefung/pruefungs-und-studienordnungen/>

9.6 Verfahrensablauf bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen

Der „Verfahrensablauf bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen sowie bei der Erarbeitung und Verabschiedung von Prüfungs- und Studienordnungen einschließlich von Änderungen“ (Beschluss des Senats der Universität Greifswald vom 21. Oktober 2015) ist auch online verfügbar unter:

<https://www.uni-greifswald.de/studium/ansprechpartner/qualitaet-in-studium-und-lehre/integrierte-qualitaetssicherung/studiengangsentwicklung/verfahrensgang-pruefung/>

9.7 Interne Akkreditierung von Studienprogrammen an der Universität Greifswald

Prozessbeschreibung mit Programmablaufplan (Beschluss des Rektorats der Universität Greifswald vom 14.09.2016) wurden zuletzt am 15.01.2020 aktualisiert. Das Dokument ist auch online verfügbar unter:

<https://www.uni-greifswald.de/studium/ansprechpartner/qualitaet-in-studium-und-lehre/integrierte-qualitaetssicherung/prozessbeschreibungen-qualitaetshandbuch/interne-akkreditierung-von-studienprogrammen/>

9.8 Definition von Qualifikationszielen und deren Überprüfung

Konzeptpapier der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald von Dr. Stefan Schelske und Dr. Andreas Fritsch. Beschluss der Dienstberatung gem. § 16 GrundO vom 21.06.2016. Online verfügbar unter:

<https://www.uni-greifswald.de/studium/ansprechpartner/qualitaet-in-studium-und-lehre/integrierte-qualitaetssicherung/studierenden-und-absolventenbefragungen/studiengangsevaluation/>

9.9 Evaluationsordnung der Universität Greifswald

Die Ordnung zur Evaluation und Qualitätssicherung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. November 2012 ist auch online verfügbar unter:

<https://www.uni-greifswald.de/universitaet/organisation/satzungen-formulare/satzungen/>

9.10 Zielvereinbarung 2016 – 2020 gem. §15 Abs.3 LHG M-V

zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und der Universität Greifswald. Online verfügbar unter:

<https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1572402>